



Gemeinde Bestwig
Bestwig

Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2021
Mandant: 44211/21



<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft und zur Rechnungslegung	11
A. Ordnungsmäßigkeit der Haushaltssatzung.....	11
1. Haushaltssatzung 2021	11
2. Haushaltsplanverfahren	12
B. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Vorjahresabschluss	13
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
3. Jahresabschluss.....	13
4. Lagebericht.....	14
C. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
V. Schlussbemerkung	15

<u>Anlagen</u>	<u>Blatt</u>
Anlage 1a: Ergebnisrechnung 2021	1
Anlage 1b: Finanzrechnung 2021	1
Anlage 1c: Bilanz zum 31. Dezember 2021	1
Anlage 1d: Anhang 2021	1 - 39
Anlage 2: Lagebericht 2021	1 - 27
Anlage 3: Bestätigungsvermerk	1 - 6
Anlage 4: Rechtliche und steuerliche Grundlagen	1 - 2
Anlage 5: Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	1 - 19
Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	1 - 2
<u>Anlagenband</u>	<u>Blatt</u>
Auszug aus dem doppelischen Produktplan 2021 Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen	1 - 194
Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	1 - 2

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HSP	Haushaltssanierungsplan
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
2. NKFWG	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen
SG II	Sozialgesetzbuch II
WestLB / EAA	Westdeutsche Landesbank / Erste Abwicklungsanstalt

Bei der Darstellung von T€- und Prozentangaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die sich jedoch nicht auf das Ergebnis der Prüfung auswirken.

I. Prüfungsauftrag

Die Rechnungsprüfung der

Gemeinde Bestwig, Bestwig

(im Folgenden auch „Gemeinde“ genannt) beauftragte uns, gemäß dem entsprechenden Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30. August 2021, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2021 gemäß § 102 GO NRW zu prüfen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 104 Abs. 6 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung unserer Gesellschaft als Abschlussprüfer.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns gemäß § 102 GO NRW und § 317 HGB durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht abzugeben.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n.F. Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen haben wir als von der Gemeinde erstellte Anlagen in einem separaten Anlagenband beigefügt. Der Prüfungsbericht richtet sich an die Gemeinde Bestwig.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Aus dem vom Kämmerer aufgestellten und von dem gesetzlichen Vertreter bestätigten Lagebericht und Jahresabschluss heben wir folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

- Der Gesamt-Jahresüberschuss 2021 beträgt 825 T€. Er setzt sich aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit i. H. v. -156 T€ und dem außerordentlichen Ergebnis durch die Isolierung der COVID-19-Belastungen für 2021 nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) i. H. v. 981 T€ zusammen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz konnte das Jahresergebnis um 2.123 T€ verbessert werden. Die Gründe für die Verbesserung sieht der gesetzliche Vertreter insbesondere in erheblichen Mehrerträgen aus der Gewerbesteuer, in einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung und Einsparungen in allen Budgets.
- Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich im Berichtsjahr auf 2.436 T€ und betragen damit 120,90 % der bilanzierten Abschreibungen i. H. v. 2.015 T€.
- Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 31,37 %.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Haushalt 2022)

- In der Ergebnisplanung übersteigen die Aufwendungen die Erträge um 1.436 T€. Der Fehlbedarf kann auf 246 T€ reduziert werden, indem die COVID-19-Isolierung als außerordentlicher Ertrag i. H. v. 1.190 T€ berücksichtigt wird. Derzeit kann jedoch, insbesondere durch die Auswirkungen der Coronakrise, keine verlässliche Prognose über die Entwicklung des voraussichtlichen Fehlbedarfs im Ergebnisplan 2022 getroffen werden.
- Nach Aussage des gesetzlichen Vertreters können über die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Belastungen für die Haushaltsjahre 2022 bis 2023 derzeit noch keine Prognosen abgegeben werden.
- Die Gemeinde Bestwig ist nach Auffassung des gesetzlichen Vertreters auch zukünftig zu einer kontinuierlichen Aufgabenkritik angehalten. Die Erhaltung der Standards im Schulbereich wird weiterhin als bedeutsames Ziel erkannt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gemeinde Bestwig einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht 2021 der Gemeinde Bestwig mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Bestwig:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bestwig – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Bestwig unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde Bestwig abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde Bestwig die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage der Gemeinde Bestwig und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde Bestwig zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den Vorschriften des NKF und des 2. NKFVG aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Lagebericht der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021.

Wir prüften die Einhaltung der landesrechtlichen Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Art und Umfang der Prüfung

Grundlage unserer Prüfung waren die landesrechtlichen Vorschriften der GO NRW, der KomHVO NRW und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, die ebenfalls ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 317 ff. HGB) sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Hinsichtlich der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gemeinde und unserer Verantwortlichkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Wir haben uns zusätzlich auf Gutachten von Versicherungsmathematikern gestützt.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten unter Einbeziehung der korrespondierenden Posten der Ergebnis- und der Finanzrechnung,
- Abstimmung der Finanzbuchhaltung mit ihren Nebenbüchern,
- Vollständigkeit und Bewertung der bilanzierten Rückstellungen,
- Die Umsetzung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG).

Analytische Prüfungshandlungen haben wir vor allem im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vorgenommen. Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

An der körperlichen Inventur der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten eingeholt.

Für das Berichtsjahr haben wir aufgrund umfassender Erläuterungen des Verwaltungsvorstandes zu der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und der Ergebnisse alternativer Prüfungshandlungen auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen verzichtet.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zum Bilanzstichtag haben wir uns auf versicherungsmathematische Gutachten der Heubeck AG, Köln, vom 24. Februar 2022 gestützt, die wir zuvor kritisch gewürdigt haben.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten April, Mai und Juni 2022 durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns der gesetzliche Vertreter der Gemeinde sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung des gesetzlichen Vertreters haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft und zur Rechnungslegung

A. Ordnungsmäßigkeit der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung 2021

Der Haushaltsplan 2021 enthält die von der GO NRW geforderten Angaben. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2021.

Die wesentlichen Merkmale des Haushaltsplans 2021 sind:

- Kreditaufnahmen für Investitionen: 1.800 T€
- Summe der Verpflichtungsermächtigungen: 575 T€
- Maximale Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung: 3.000 T€

Die für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten steuerlichen Hebesätze belaufen sich für die Grundsteuer A auf 246 % (Vorjahr: 246 %), die Grundsteuer B auf 488 % (Vorjahr: 488 %) und die Gewerbesteuer auf 460 % (Vorjahr: 460 %).

Darüber hinaus sind Stellenpläne für Beamte und tariflich Beschäftigte als Anlage zum Haushaltsplan sowie Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten und die Zuwendungen an Fraktionen von Geldleistungen und geldwerten Leistungen beigefügt.

Die Gemeinde hat in ihrer Haushaltswirtschaft die in § 84 GO NRW geforderte mehrjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und ihren Haushaltsplan einbezogen. Dabei ist das Planungsjahr das Haushaltsjahr 2021.

2. Haushaltsplanverfahren

Die Haushaltssatzung 2021 wurde vom Rat der Gemeinde Bestwig am 10. Februar 2021 beschlossen. Die Kenntnisnahme erfolgte durch den Landrat des Hochsauerlandkreises mit Schreiben vom 8. März 2021 ohne kommunalrechtliche Bedenken. Die Genehmigung erfolgte gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW. Anschließend erfolgte die öffentliche Bekanntmachung.

B. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 wurden in der von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (Bericht 44211 vom 24. Juni 2021) vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 30. August 2021 zur Kenntnis genommen. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung vom 8. September 2021 festgestellt. In derselben Ratssitzung wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Beschlussfassung des Rates zum geprüften Jahresabschluss 2020 wurde der Kommunalaufsicht beim Kreis Hochsauerland am 16. September 2021 angezeigt. Die Kenntnisnahme der Anzeige des kommunalen Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW vom Hochsauerlandkreis erfolgte mit Schreiben vom 11. Oktober 2021.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 erfolgte am 30. September 2021 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage 1 und als Anlagenband beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Gebietskörperschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften nach dem NKF und dem 2. NKFVG wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht den gesetzlichen sowie den orts- und landesrechtlichen Vorschriften.

C. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 95 Abs. 1 GO NRW beachtet wurde und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und Anhang sowie den Teilergebnis- und den Teilfinanzrechnungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigefügten Anhang dargestellt.

Mit unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir auf die Sachverhalte ein, die unseres Erachtens für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind:

- Die Pensionsrückstellungen wurden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von der Heubeck AG, Köln, im Auftrag der wvk Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände Münster ermittelt. Die Rückstellungen enthalten neben den künftigen Versorgungsleistungen auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5,0 % unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Aufgrund nicht berücksichtigter zukünftiger Gehalts- und Vergütungstrends sowie zu erwartender steigender Lebenserwartungen ist mit weiteren signifikanten ergebniswirksamen Steigerungen des Rückstellungsbuchwertes in der Zukunft zu rechnen.

V. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Gütersloh, am 24. Juni 2022

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer



Lüke
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Jahresabschluss

Ergebnisrechnung							
Gemeinde Bestwig							
Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2020	Fortgeschr. Ansatz des Jahres 2021	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2020	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	Vergl. Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) 2021	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr 2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	13.981.721,21	12.611.000,00	0,00	14.384.830,44	1.773.830,44	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.690.898,74	2.920.512,00	0,00	3.218.041,93	297.529,93	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	144.352,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.805.724,41	2.052.877,00	0,00	2.060.395,27	7.518,27	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	292.520,00	382.390,00	0,00	350.970,08	-31.419,92	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	768.369,88	632.927,00	0,00	764.097,33	131.170,33	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	579.053,12	318.050,00	0,00	718.258,27	400.208,27	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	132.777,38	0,00	0,00	143.048,42	143.048,42	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	23.395.416,74	18.917.756,00	0,00	21.639.641,74	2.721.885,74	0,00
11	- Personalaufwendungen	-4.243.308,19	-4.142.942,00	0,00	-3.867.034,13	275.907,87	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-452.298,60	-475.140,00	0,00	-457.666,98	17.473,02	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.662.968,19	-4.230.187,69	-3.161,00	-3.729.571,54	500.616,15	-45.886,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.026.468,16	-2.193.488,51	-3.089,00	-2.014.919,46	178.569,05	-10.810,00
15	- Transferaufwendungen	-9.573.473,24	-9.936.658,00	-20.800,00	-9.808.016,42	128.641,58	0,00
16	- Sonstige Aufwendungen	-1.485.151,50	-1.417.244,00	0,00	-1.624.437,75	-207.193,75	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	-21.443.667,88	-22.395.660,20	-27.050,00	-21.501.646,28	894.013,92	-56.696,00
18	= Ordentliches Ergebnis	1.951.748,86	-3.477.904,20	-27.050,00	137.995,46	3.615.899,66	-56.696,00
19	+ Finanzerträge	197.798,40	33.600,00	0,00	45.250,13	11.650,13	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-516.694,97	-394.000,00	0,00	-339.625,78	54.374,22	0,00
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-318.896,57	-360.400,00	0,00	-294.375,65	66.024,35	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.632.852,29	-3.838.304,20	-27.050,00	-156.380,19	3.681.924,01	-56.696,00
23	+ Außerordentliche Erträge	762.319,00	2.540.183,00	0,00	981.448,00	-1.558.735,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	762.319,00	2.540.183,00	0,00	981.448,00	-1.558.735,00	0,00
26	= Jahresergebnis	2.395.171,29	-1.298.121,20	-27.050,00	825.067,81	2.123.189,01	-56.696,00
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage	2.395.171,29	-1.298.121,20	-27.050,00	825.067,81	2.123.189,01	-56.696,00
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	46.929,61	0,00	0,00	1.545,00	1.545,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-5.692,00	0,00	0,00	-47,00	-47,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo	41.237,61	0,00	0,00	1.498,00	1.498,00	0,00

Jahresabschluss

Finanzrechnung							
Gemeinde Bestwig							
Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2020	Fortgeschr. Ansatz des Jahres 2021	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2020	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	Vergl. Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) 2021	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr 2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	15.054.643,06	12.611.000,00	0,00	14.440.699,50	1.829.699,50	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.555.327,97	1.832.943,00	0,00	2.131.055,07	298.112,07	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.353.110,49	1.470.280,00	0,00	1.401.961,24	-68.318,76	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	377.461,34	382.390,00	0,00	568.814,24	186.424,24	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	862.145,41	632.927,00	0,00	763.504,54	130.577,54	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	406.120,70	318.050,00	0,00	451.248,89	133.198,89	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	66.306,44	33.600,00	0,00	1.879,75	-31.720,25	0,00
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.675.115,41	17.281.190,00	0,00	19.759.163,23	2.477.973,23	0,00
10	- Personalauszahlungen	-3.601.765,47	-3.822.946,13	0,00	-3.581.679,72	241.266,41	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-357.881,94	-475.140,00	0,00	-408.656,17	66.483,83	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.628.268,88	-4.231.629,18	-3.161,00	-3.741.465,90	490.163,28	-45.886,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-352.459,18	-394.000,00	0,00	-325.718,79	68.281,21	0,00
14	- Transferauszahlungen	-9.609.961,97	-9.936.658,00	-20.800,00	-9.833.068,23	103.589,77	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.321.222,72	-1.345.244,00	0,00	-1.180.540,74	164.703,26	0,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-18.871.560,16	-20.205.617,31	-23.961,00	-19.071.129,55	1.134.487,76	-45.886,00
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zellen 9 und 16)	3.803.555,25	-2.924.427,31	-23.961,00	688.033,68	3.612.460,99	-45.886,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.938.048,11	2.240.549,00	0,00	1.568.353,69	-672.195,31	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	37.702,00	0,00	0,00	1.390,00	1.390,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	230.074,51	12.500,00	0,00	503.838,61	491.338,61	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.205.824,62	2.253.049,00	0,00	2.073.582,30	-179.466,70	0,00
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	-229.734,84	-114.280,00	-89.280,00	-77.121,86	37.158,14	-84.400,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.605.886,96	-5.479.714,51	-2.211.606,00	-1.866.373,85	3.613.340,66	-2.150.090,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-764.249,51	-1.586.624,94	-82.222,00	-390.013,87	1.196.611,07	-171.344,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	-1.000,00	0,00	-1.000,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-57.589,22	-35.000,00	0,00	-72.055,72	-37.055,72	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-6.063,81	-23.400,00	0,00	-29.498,33	-6.098,33	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.663.524,34	-7.240.019,45	-2.383.108,00	-2.436.063,63	4.803.955,82	-2.405.834,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zellen 23 und 30)	-457.699,72	-4.986.970,45	-2.383.108,00	-362.481,33	4.624.489,12	-2.405.834,00
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zellen 17 und 31)	3.345.855,53	-7.911.397,76	-2.407.069,00	325.552,35	8.236.950,11	-2.451.720,00
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investit	613,55	1.800.000,00	0,00	613,55	-1.799.386,45	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	144.352,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-427.605,28	-444.060,00	0,00	-437.247,36	6.812,64	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-282.639,73	1.355.940,00	0,00	-436.633,81	-1.792.573,81	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zellen 32 und 37)	3.063.215,80	-6.555.457,76	-2.407.069,00	-111.081,46	6.444.376,30	-2.451.720,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.412.956,78			8.453.476,46		
40	+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	-22.696,12			98.497,57		
41	= Liquide Mittel (Zellen 38, 39 und 40)	8.453.476,46			8.440.892,57		

Jahresabschluss

Bilanz					
Gemeinde Bestwig					
Aktivseite	31.12.2021	31.12.2020	Passivseite	31.12.2021	31.12.2020
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemündlichen Leistungsfähigkeit	1.743.767,00	762.319,00	1. Eigenkapital	19.627.258,03	18.800.692,22
1. Anlagevermögen	50.148.269,40	49.733.779,94	1.1 Allgemeine Rücklage	12.124.687,57	11.360.870,57
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.642,00	5.322,00	1.3 Ausgleichsrücklage	6.677.502,65	5.044.650,36
1.2 Sachanlagen	39.184.879,80	38.768.096,79	1.4 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	825.067,81	2.395.171,29
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	6.048.025,19	6.090.325,81	2. Sonderposten	19.734.644,30	19.697.958,69
1.2.1.1 Grünflächen	4.051.019,80	4.145.085,99	2.1 für Zuwendungen	14.335.742,12	13.876.873,58
1.2.1.2 Ackerland	68.001,00	68.001,00	2.2 für Beiträge	4.992.687,00	5.095.271,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.651.757,07	1.628.357,50	2.3 für den Gebührenaussgleich	51.711,18	333.103,11
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	277.247,32	248.881,32	2.4 Sonstige Sonderposten	354.504,00	392.711,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	12.880.568,99	12.488.107,00	3. Rückstellungen	11.245.468,04	10.907.027,56
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	734.385,00	761.347,00	3.1 Pensionsrückstellungen	9.469.698,00	9.356.891,00
1.2.2.2 Schulen	5.223.148,22	5.248.345,00	3.4 Sonstige Rückstellungen	1.775.770,04	1.550.136,56
1.2.2.3 Wohnbauten	284.877,00	302.161,00	4. Verbindlichkeiten	10.737.556,92	10.725.149,11
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.638.158,77	6.176.254,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	6.452.986,76	6.890.234,09
1.2.3 Infrastrukturvermögen	15.722.667,18	15.736.079,66	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	6.452.986,76	6.890.234,09
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.484.313,45	2.422.773,66	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssich	518.508,00	547.008,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.786.806,00	1.755.661,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	270.143,20	478.255,54
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenk.-Anl	11.451.547,73	11.557.645,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.332,89	1.216,40
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.035.398,00	1.064.449,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	623.588,64	475.730,33
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	3,00	4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.870.997,43	2.332.704,75
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.305.103,00	1.442.428,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.208.540,58	1.179.323,12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.096.940,23	994.554,33			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.096.174,21	952.149,99			
1.3 Finanzanlagen	10.960.747,60	10.960.361,15			
1.3.2 Beteiligungen	1.810.644,37	1.809.644,37			
1.3.3 Sondervermögen	9.057.867,80	9.057.867,80			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	37.632,70	37.632,70			
1.3.5 Ausleihungen	54.602,73	55.216,28			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	54.602,73	55.216,28			
2. Umlaufvermögen	10.209.161,07	10.366.228,67			
2.1 Vorräte	192.987,85	189.975,15			
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	192.987,85	189.975,15			
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	1.573.717,18	1.721.772,21			
2.2.1 Off.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transferleist.	1.480.770,76	1.604.483,63			
2.2.1.1 Gebühren	25.196,61	27.025,40			
2.2.1.2 Beiträge	88.688,69	91.494,89			
2.2.1.3 Steuern	575.058,90	780.358,59			
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	649.074,05	648.445,48			
2.2.1.5 Sonstige off.-rechtl. Forderungen	142.752,51	57.159,27			
2.2.2 Privatrechtl. Forderungen	8.720,40	117.103,88			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	8.720,40	81.883,00			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	2.727,81			
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	23.322,54			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	9.170,53			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	84.226,02	184,70			
2.4 Liquide Mittel	8.442.456,04	8.454.481,31			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	452.270,40	447.823,09			
SUMME AKTIVA	62.553.467,87	61.310.150,70	SUMME PASSIVA	62.553.467,87	61.310.150,70

Anhang zum Jahresabschluss
der Gemeinde Bestwig
zum 31.12.2021



Inhalt

1. Einleitung

2. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung
 - 2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - 2.2 Angaben zu Positionen der Bilanz zum 31.12.2021
 - 2.3 Angaben zu Positionen der Ergebnisrechnung 2021
 - 2.4 Angaben zur Finanzrechnung 2021

3. Kostenrechnende Einrichtungen

4. Sonstige Angaben / COVID-19-Belastungen

5. Anlagen
 - 5.1 Anlagenspiegel
 - 5.2 Forderungsspiegel
 - 5.3 Verbindlichkeitspiegel
 - 5.3.1 Bürgschaften (Ab-)Wasserversorgung
 - 5.4 Eigenkapitalspiegel
 - 5.5 Ermächtigungsübertragungen
 - 5.6 Entwicklung Eigenkapital 2021 – 2025

1. Einleitung

Zum 01.01.2006 hat die Gemeinde Bestwig ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements umgestellt.

Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch das 2. NKF – Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG vom 18.12.2018.

Darüber hinaus ist zum 1. Januar 2019 auch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Kraft getreten.

Nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach § 95 Abs. 2 S. 1 GO NRW eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Dem Anhang ist gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 KomHVO sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Anhang

§ 45 KomHVO NRW legt im Einzelnen fest, welche Inhalte dieser Anhang haben muss. Entsprechend der Abs. 1 und 2 werden für den Jahresabschluss 2021 folgende Punkte im Anhang dargestellt:

- Zu den Posten der Bilanz sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben.
- Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern.
- Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt, **(entfällt)**
2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
3. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden, **(entfällt)**

4. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
5. die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 37 Abs. 5 und 6, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,
6. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen, **(entfällt)**
7. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen,
8. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung, **(entfällt)**
9. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen,
10. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs handelt, **(entfällt)**
11. bei Anwendung des § 35a, **(entfällt)**
 - a) mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken,
 - b) für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung,

- c) eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden.

Im Anhang ist anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder der KomHVO NRW für den Anhang vorgesehen sind.

Anlagenspiegel

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Anhang ein Anlagenspiegel beizufügen. Nach § 46 Abs. 1 KomHVO NRW ist im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Nach Abs. 2 ist im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen gesondert aufzuführen. Zu den Abschreibungen sind gesondert folgende Angaben zu machen:

1. die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres,
2. die im Laufe des Geschäftsjahres vorgenommenen Abschreibungen und
3. Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres.

Sind in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital einbezogen worden, ist für jeden Posten des Anlagevermögens anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im Geschäftsjahr aktiviert worden ist.

Forderungsspiegel

Der dem Anhang gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW beizufügende Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO NRW ist mindestens entsprechend § 42 Abs. 3 Nr. 2.2.1 und 2.2.2 KomHVO NRW zu gliedern. Zu den Posten nach § 47 Abs. 1 S. 2 ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

Verbindlichkeitspiegel

Dem Anhang ist gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO NRW beizufügen. Im Verbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten der Kommune nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 42 Abs. 4 Nr. 4 KomHVO NRW zu gliedern. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.

Gemäß Abs. 2 sind zu den Posten nach Abs. 1 S. 1 jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

Eigenkapitalsspiegel

Gem. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang ein Eigenkapitalsspiegel beizufügen.

Ermächtigungsübertragungen

Gem. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 22 KomHVO NRW) beizufügen.

Gem. § 38 Abs. 2 KomHVO hat die Kommune, sofern sie von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht, in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig liegt derzeit noch nicht vor.

Nach Vorlage des Entwurfes wird dem Rat der Gemeinde Bestwig die größenabhängige Befreiung gem. § 116 a GO NRW für das Jahr 2021 zur Entscheidung vorgelegt.

Jahresabschluss 2020 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig (Sondervermögen 100 %)

Erträge:	2.790.044,30 €
Aufwendungen:	2.529.845,79 €
Jahresüberschuss:	260.198,51 €

Wirtschaftsplan 2021 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig

Erträge:	2.792.000,00 €
Aufwendungen:	2.577.000,00 €
Jahresüberschuss:	215.000,00 €

2. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung bzw. Finanzrechnung

2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Ermittlung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden sind insbesondere die Vorschriften der §§ 33 ff. KomHVO NRW zu beachten. Erfasst und anschließend bewertet werden die Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde Bestwig das wirtschaftliche Eigentum hat und die selbständig verwertbar sind. Die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen ist somit nach wirtschaftlichen und nicht nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Während der zivilrechtliche Eigentumsbegriff die rechtliche Verfügungsgewalt über Vermögensgegenstände beschreibt, trägt das wirtschaftliche Eigentum den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung: Wer hat Verfügungsmacht über den Gegenstand und trägt die Gefahren und Lasten hieraus? In der Regel stimmen wirtschaftliches und zivilrechtliches Eigentum überein. Bei Unklarheiten ist im Einzelfall zu entscheiden.

Aufgrund der oben genannten Bestimmungen wurden folgende Vermögensgegenstände nicht bewertet:

- Kindergarten Heringhausen
- Schützenhalle Nuttlar
- Schützenhalle Velmede
- Dorfhalle Wasserfall

Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen (§ 33 Abs. 1 KomHVO NRW). Dabei gilt insbesondere:

1. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

Nach § 34 KomHVO NRW gilt für Wertansätze für Vermögensgegenstände:

- (1) Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbstständig verwertbar ist. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen.
- (2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

- (3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. Aufwendungen im Sinne der Sätze 3 und 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- (4) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, welches zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- (5) Forderungen sind mit dem Nominalbetrag anzusetzen. Soweit ein Ausfallrisiko besteht, ist der Nominalbetrag entweder durch Einzel- oder durch Pauschalwert- oder durch pauschale Einzelwertberichtigung zu vermindern.

2.2 Angaben zu Positionen der Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2021 (**Anlage 5.1**).

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Finanzanlagen

Beteiligungen

Unter dieser Bilanzposition sind alle Anteile der Gemeinde an Unternehmen eingeordnet, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, wobei eine Beteiligung allerdings im Rahmen von 20 bis 50 % liegt. Die Bewertung dieser Beteiligungen erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW (a. F.) und unter Nutzung der Eigenkapitalspiegelmethode, wobei der anteilige Wert des Eigenkapitals unter Berücksichtigung von Rücklagen und Gewinnen bzw. Verlusten berücksichtigt wird.

Sondervermögen

Das als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Gemeinde Bestwig geführte Abwasserwerk ist gemäß § 97 GO NRW i. V. m. §§ 107 und 114 GO NRW als Sondervermögen auszuweisen. Die Bewertung erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz in Ausübung des Wahlrechts nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW (a. F.) ebenfalls nach der Eigenkapitalspiegelmethode.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausgewiesen werden Anteile am Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Ausleihungen

Unter dieser Position werden die durch die Gemeinde Bestwig gewährten Wohnungsbaudarlehen geführt.

Umlaufvermögen

Vorräte: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Dieser Bilanzposten umfasst alle Vermögensgegenstände, die dem Geschäftsbetrieb nicht dauerhaft dienen sollen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Lagerbestände, die dem Dienstbetrieb der Gemeinde Bestwig dienen. Die Vorräte wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Ferner gehören hierzu die Festwerte im Bereich der Feuerwehr.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die hier im Einzelnen aufgeführten Forderungen ergeben sich aus der Jahresabgrenzung 2021. Der Forderungsspiegel ist als **Anlage 5.2** beigefügt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Für das in den Forderungen enthaltene Ausfallrisiko ist eine Pauschalwertberichtigung in ausreichender Höhe von den Forderungen abgesetzt worden. Zudem sind Einzelwertberichtigungen gebildet worden.

Liquide Mittel

Die Position liquide Mittel umfasst die Kontostände bei den verschiedenen Kreditinstituten, bei denen die Gemeinde Bestwig ein Konto unterhält, sowie die Bargeldkassen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Unter dieser Position sind u. a. die Januar-Gehälter 2022 der Beamten sowie Investitionskostenzuschüsse bilanziert.

Passivseite

Eigenkapital

Die kommunale Bilanz in Nordrhein-Westfalen weist entsprechend dem Muster zu § 42 KomHVO NRW auf der Passivseite das Eigenkapital der Kommune aus.

Grundsätzlich ist das Eigenkapital die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Berücksichtigung der Sonderposten. Als Vorbild dient hier zwar das kaufmännische Rechnungswesen, jedoch wird aufgrund der kommunalen Besonderheiten die Eigenkapitalposition in die Allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag unterteilt.

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ergibt sich als Wert aus der Differenz der Aktivposten zu den übrigen Passivposten unter Abzug der - sofern noch vorhanden - Ausgleichsrücklage.

Entwicklung:

Stand 31.12.2020	11.360.870,57 €
zzgl. Verrechnung von Erträgen u. Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage in 2021	+ 1.498,00 €
zzgl. Zuführung COVID-19 Jahresüberschuss 2020	+ 762.319,00 €
Stand 31.12.2021	12.124.687,57 €

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist nach § 75 Abs. 3 GO NRW in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage anzusetzen.

Sie ist eine Rücklage eigener Art und muss als Bestandteil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Posten angesetzt werden. Sie ist aber nicht Teil der allgemeinen Rücklage.

Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Sie soll den Kommunen den erforderlichen Spielraum gewähren, eigenverantwortlich den Haushaltsausgleich zu erreichen. Dabei ist berücksichtigt worden, dass eine dauernde Verringerung des in der Eröffnungsbilanz erstmalig ausgewiesenen Eigenkapitals letztlich zur bilanziellen Überschuldung der Kommune führt.

Für die Kommunen gilt, dass die Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden kann, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre. Dies ist im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt.

Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW können der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Ausgleichsrücklage der Gemeinde Bestwig wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 nach der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Handreichung des Innenministeriums ermittelt und belief sich auf 3.413.375 €. Hierbei wurde zur Ermittlung u. a. das Gewerbesteuer Ist-Aufkommen der Jahre 2003 – 2005 zugrunde gelegt. In diesem Betrag waren die Gewerbesteuererstattungen eingeflossen.

In der 3. Handreichung des Innenministeriums wird klargestellt, dass die Gewerbesteuererstattungen dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer hinzuzurechnen sind, da es sich um Ausgaben handelt. Hierdurch konnte die Ausgleichsrücklage um 310.154 € aufgestockt werden.

Stand Ausgleichsrücklage zur Eröffnungsbilanz somit: **3.723.529 €**

Dementsprechend ist **in Änderung der Eröffnungsbilanz** der Betrag von 310.154 € aus der allgemeinen Rücklage in die Ausgleichsrücklage umgebucht worden:

Entwicklung:

Stand 31.12.2007	2.549.619,33 €
zzgl. Jahresüberschuss 2007	213.286,82 €
zzgl. Umbuchung aus Allgemeiner Rücklage	310.154,00 €
= Stand 31.12.2008	3.073.060,15 €
zzgl. Jahresüberschuss 2008	294.294,77 €
= Stand 31.12.2009	3.367.354,92 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2009	836.243,21 €
= Stand 31.12.2010	2.531.111,71 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2010	1.519.721,36 €
= Stand 31.12.2011	1.011.390,35 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2011	504.007,15 €
= Stand 31.12.2012	507.383,20 €
abzgl. anteiliger Jahresfehlbetrag 2012	507.383,20 €
= Stand 31.12.2013	0,00 €
zzgl. Jahresüberschuss 2014	83.042,56 €
= Stand 31.12.2014	83.042,56 €
abzgl. anteiliger Jahresfehlbetrag 2015	83.042,56 €
= Stand 31.12.2015	0,00 €
zzgl. Jahresüberschuss 2017	3.165.688,46 €
= Stand 31.12.2017	3.165.688,46 €
zzgl. Jahresüberschuss 2018	1.878.961,90 €
= Stand 31.12.2018	5.044.650,36 €

= Stand 31.12.2019	5.044.650,36 €
<i>Der Jahresüberschuss 2019 musste der allgemeinen Rücklage zugeführt werden!</i>	
= Stand 31.12.2020	5.044.650,36 €
zzgl. Jahresüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2020	1.632.852,29 €
= Stand 31.12.2021	6.677.502,65 €

Die Ausgleichsrücklage beträgt somit zum 31.12.2021 = 6.677.502,65 €

Jahresüberschuss

Das Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit beträgt – 156.380,19 € und liegt somit um 3.681.924,01 € über dem fortgeschriebenen Planansatz 2021. Hinzu kommen außerordentliche Erträge aufgrund der im NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) verbindlich vorgeschriebenen Isolierung der COVID-19-Belastung i. H. v. 981.448 €. Das Gesamtjahresergebnis 2021 beläuft sich somit auf 825.067,81 €. Die Verpflichtung zum Ausgleich der Haushaltsrechnung gem. § 75 Abs. 2 S. 2 GO NRW ist erfüllt. Der Jahresüberschuss aufgrund der COVID-19-Isolierung wird der allgemeinen Rücklage i. H. v. 825.067,81 € zugeführt.

Sonderposten

Sonderposten sind erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen vom Zuwendungsgeber bewilligt bzw. gezahlt wurden und von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen. Entsprechend § 44 Abs. 5 KomHVO NRW wird die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam vorgenommen.

Aus der Anlagenbuchhaltung ergeben sich die Zuwendungen mit einem Wert zum 31.12.2021, soweit der bezuschusste Vermögensgegenstand noch nicht abgeschrieben ist.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich nach § 6 KAG NRW entspricht den bisherigen Rücklagen aus Gebührenrechnungen, die zum 31.12.2021 noch im Bestand sind und für den Ausgleich der jeweiligen Gebühren herangezogen werden.

Diese werden mit jährlichen Beträgen als Ertrag gebucht. Beiträge für fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen dürfen aufgrund des Beschlusses des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 20.05.2010 frühestens sechs Monate nach Fertigstellung der Sanierung nach KAG / BauGB erhoben werden. Derzeit besteht ein Haushaltsansatz für fertiggestellte Sanierungsmaßnahmen / Erschließungsmaßnahmen (KAG / BauGB - Beiträge 2022) i. H. v. 175.000 €.

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Nach § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellungen anzusetzen. Zu diesen Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Der hier bilanzierte Betrag ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG, Köln, ermittelt worden gem. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW mit 5 % Rechnungszins. Die entsprechenden Zuführungen wurden eingebucht.

Instandhaltungsrückstellungen

Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Zum 31.12.2021 bestehen keine Instandhaltungsrückstellungen.

Sonstige Rückstellungen

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sollen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche Rückstellungen der Gemeinde Bestwig detailliert aufgeführt.

Rückstellungen

Art der Rückstellung	01.01.2021	Zuführungen	lfd. Inanspruchnahme	Auflösung	31.12.2021
Pension-/ Beihilferückstellung	9.356.891,00 €	367.292,00 €		254.485,00 €	9.469.698,00 €
Rückstellung Altersteilzeit	145.403,00 €		9.933,00 €		135.470,00 €
Überstundenrückstellung	51.720,08 €	53.312,50 €	51.720,08 €		53.312,50 €
Urlaubsrückstellung	174.229,87 €	157.129,61 €	174.229,87 €		157.129,61 €
Prüfungskosten Jahresabschluss	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €		25.000,00 €
Prüfungskosten GPA	86.004,30 €				86.004,30 €
Straßenoberflächenentwässerung an Land NRW	41.240,00 €				41.240,00 €
Abrechnung Energiekosten	45.000,00 €				45.000,00 €
Rückstellung wg. Rückzahlung Integrationspauschale	129.281,31 €				129.281,31 €
Rückstellung wg. Rückzahlung nach Prüfung FlüAG 2017	11.258,00 €		2.598,00 €	8.660,00 €	0,00 €
Rückstellung drohende Verluste (Gewerbsteuer- /Verzinsung)	841.000,00 €		67.667,68 €		773.332,32 €
Rückstellung wg. Gewerbegebiet Wiebusch	0,00 €	330.000,00 €			330.000,00 €
	10.907.027,56 €	932.734,11 €	331.148,63 €	263.145,00 €	11.245.468,04 €

Hinweis: Die lfd. Umlage-Aufwendungen (Sachkonto 5121000) zur Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVW, Münster), i. H. v. 342.405,04 € im Jahr 2021, wirken sich unmittelbar in der Ergebnisrechnung sowie in der Finanzrechnung aus. Die o. g. Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung i. H. v. insgesamt 367.292 € entsprechen dem zahlungsunwirksamen Mehraufwand aus der Gegenüberstellung der beiden Gutachten der KVW Münster über die Höhe der Rückstellungen zum 31.12.2020 bzw. 31.12.2021. Aufgrund eines Sterbefalles eines Versorgungsempfängers sind 254.485 € ertragswirksam aufzulösen.

Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z. B. aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung, aus Lieferungen und Leistungen und aus Transferleistungen.

Bei den Krediten für die Investitionen ist eine weitere Gliederung nach Gläubigern vorgeschrieben. Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Darstellung erfolgt in dem als **Anlage 5.3** beigefügten Verbindlichkeitspiegel gem. § 48 KomHVO NRW.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Kredite für Investitionen hat die Gemeinde Bestwig vom privaten Kreditmarkt aufgenommen. Im Jahr 2021 wurde kein Investitionskredit aufgenommen.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Zum Stichtag 31.12.2021 lag nur eine Verbindlichkeit aus einem Liquiditätskredit aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ i. H. v. 518.508 € vor. Zinsen und Tilgung werden für dieses Programm vollständig vom Land NRW getragen, so dass eine entsprechende Forderung in gleicher Höhe eingebucht wurde.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Unter dieser Position werden Grabnutzungsgebühren ausgewiesen.

2.3 Angaben zu Positionen der Ergebnisrechnung 2021

2.3.1 Allgemein

Im Zentrum des Haushaltswesens steht der Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung, weil es zu den vordringlichen Zielen der Reform des Haushaltsrechts gehört, das Ressourcenaufkommen (Ertrag) bzw. den Ressourcenverbrauch (Aufwand) einer Periode vollständig abzubilden. Vollständig heißt vor allem einschließlich der Abschreibungen und einschließlich der erst in späteren Geschäftsjahren zahlungswirksam werdenden Belastungen.

Für Erträge und Aufwendungen gilt seit dem 2. NKFVG ausschließlich die periodengerechte Zuordnung. Entscheidend für die Periodenzuordnung ist die wirtschaftliche Verursachung des jeweiligen Geschäftsvorfalles. Der Zeitpunkt der Zahlung ist für die Zuordnung des Betrages daher nicht entscheidend.

Im Ergebnisplan / In der Ergebnisrechnung werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt die Verwaltung mit dem Ergebnisplan, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen; die Ergebnisrechnung gibt den Nachweis hierüber.

2.3.2 Die Ertragsarten der Gesamtergebnisrechnung

Steuern und ähnliche Abgaben

Hier werden sämtliche Steuererträge der Kommune ausgewiesen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Finanzmittel, die den Charakter einer Finanzhilfe haben. Sie dienen der Erfüllung von kommunalen Aufgaben, bei denen die Kostendeckung oder eine Pauschalierung unerheblich sind.

Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge sind Erträge im öffentlichen Bereich, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch.

Transfererträge sind insbesondere Ersatzzahlungen von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Verwaltungsgebühren, die Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie die zweckgebundenen Abgaben verbucht.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge aus Verkäufen, Mieten und Pachten sowie Eintrittsgelder.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen sich auf die Erstattung bzw. Umlage für den betriebsbedingten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen zur Erbringung eines öffentlichen Güterangebotes. Sie werden in der Regel von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von verbundenen und privaten Unternehmen geleistet.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge sind alle anderen Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden.

Dabei handelt es sich in der Regel um ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge und Ausgleichszahlungen.

2.3.3 Die Aufwandsarten des Gesamtergebnisplanes

Personalaufwendungen

Hierzu gehören alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen, die aufgrund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Hierzu zählen insbesondere die Dienstaufwendungen, Beiträge zu Versorgungskassen und gesetzlichen Sozialversicherungen, Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und pauschalierte Lohnsteuer.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen alle Aufwendungen, die mit dem Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Aufwendungen für die Fertigung, den Vertrieb, Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens dar. Durch die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten bei zuschussfinanzierten Investitionsgütern (s. o. Zuwendungen und allgemeine Umlagen) wird dieser Aufwand relativiert.

Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind in der Regel alle Leistungen der Kommune an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen). Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung.

Transferaufwendungen beruhen auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem direkten Leistungsaustausch. Dazu gehören insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialtransferaufwendungen, allgemeine Umlagen, sowie die Kreis- und Jugendamtsumlage.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht in vorher genannten Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Darunter fallen sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen sowie Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges.

2.3.4 Finanzerträge und -aufwendungen

Finanzerträge

Zu den Finanzerträgen zählen Erträge aus Beteiligungen und Zinsen sowie ähnliche Erträge.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierzu zählen im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten.

2.3.5 Zusammenfassung Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem **Jahresüberschuss in Höhe von 825.067,81 €** ab. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz des Fehlbetrags des Rechnungsjahres in Höhe von – 1.298.121,20 € bedeutet dies eine Verbesserung zur Planung in Höhe von 2.123.189,01 €.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses ergibt sich insbesondere aus folgenden Positionen im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz 2021:

Bezeichnung	Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
1. Steuern und ähnliche Abgaben	Grundsteuer A + B	1.489.000,00 €	1.528.011,38 €	39.011,38 €
	Gewerbesteuer	4.500.000,00 €	5.805.544,75 €	1.305.544,75 €
	Gemeindeanteil a.d.Einkommenst.	4.924.000,00 €	5.297.123,25 €	373.123,25 €
	Gemeindeanteil a.d.Umsatzsteuer	1.146.000,00 €	1.219.555,40 €	73.555,40 €
	Vergütungssteuer	75.000,00 €	51.988,75 €	- 23.011,25 €
	Kompensationsleistungen	417.000,00 €	421.238,78 €	4.238,78 €
	Sonstige	60.000,00 €	61.368,13 €	1.368,13 €
	Gesamtsumme	12.611.000,00 €	14.384.830,44 €	1.773.830,44 €
2. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisungen	593.900,00 €	594.204,00 €	304,00 €
	Zuweisungen vom Bund	133.743,00 €	102.603,07 €	- 31.139,93 €
	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	37.400,00 €	89.485,36 €	52.085,36 €
	Schulpauschale (konsumtiver Anteil)	141.850,00 €	145.507,47 €	3.657,47 €
	Zuweisungen vom Land (insb. FlüAG)	312.000,00 €	548.594,39 €	236.594,39 €
	Pauschalzuweisung vom HSK	- €	103.767,00 €	103.767,00 €
	Auflösung SoPo's	997.039,00 €	965.439,95 €	- 31.599,05 €
	Einheitslastenabrechnung 2019	385.000,00 €	385.892,02 €	892,02 €
	Sonstige	319.580,00 €	282.548,67 €	- 37.031,33 €
	Gesamtsumme	2.920.512,00 €	3.218.041,93 €	297.529,93 €
3. Sonstige Transfererträge	Gesamtsumme	- €	- €	- €
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungsgebühren, Pässe etc.	69.750,00 €	81.375,55 €	11.625,55 €
	Benutzungsgebühren (u.a.Friedhöfe)	1.355.570,00 €	1.254.180,63 €	- 101.389,37 €
	Auflösung SoPo's Beiträge	397.800,00 €	403.799,41 €	5.999,41 €
	Auflösung SoPo's Gebührenhaushalte	184.797,00 €	281.391,93 €	96.594,93 €
	Sonstige (Aufl.sonst.SoPo's, etc.)	44.960,00 €	39.647,75 €	- 5.312,25 €
	Gesamtsumme	2.052.877,00 €	2.060.395,27 €	7.518,27 €
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten, (Jagd-)Pachten, Nebenkosten	286.190,00 €	298.492,98 €	12.302,98 €
	Erträge aus Verkauf	86.500,00 €	39.986,66 €	- 46.513,34 €
	Sonstige privatr. Leistungsentgelte	9.700,00 €	12.490,44 €	2.790,44 €
	Gesamtsumme	382.390,00 €	350.970,08 €	- 31.419,92 €
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	Erstattungen vom Bund	380.000,00 €	374.684,94 €	- 5.315,06 €
	Erstattungen vom Land	27.275,00 €	40.997,04 €	13.722,04 €
	Kostenanteil Stadt Meschede (TAG)	158.832,00 €	161.121,97 €	2.289,97 €
	Kostenerstattungen priv.Untern.	41.910,00 €	116.667,67 €	74.757,67 €
	Sonstige Kostenerstattungen	24.910,00 €	70.625,71 €	45.715,71 €
	Gesamtsumme	632.927,00 €	764.097,33 €	131.170,33 €
7. Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben (Gas + Strom)	281.000,00 €	283.752,82 €	2.752,82 €
	Säumniszuschläge, Zinsen	20.000,00 €	33.373,56 €	13.373,56 €
	Auflösung Pensions- und Beihilferückst.	- €	254.485,00 €	254.485,00 €
	Erträge Auflösung Rückstellungen	- €	51.153,52 €	51.153,52 €
	Auflösung Verbindlichkeit TAG	- €	16.750,36 €	16.750,36 €
	Aktionsprogramm Aufholen nach Corona	- €	7.693,00 €	7.693,00 €
	Kommunalrabatt	7.000,00 €	18.150,92 €	11.150,92 €
	Sonstige	10.050,00 €	52.899,09 €	42.849,09 €
	Gesamtsumme	318.050,00 €	718.258,27 €	400.208,27 €
8. Aktivierte Eigenleistungen	Aktivierte Eigenleistungen	- €	143.048,42 €	143.048,42 €
10. Ordentliche Erträge		18.917.756,00 €	21.639.641,74 €	2.721.885,74 €

Bezeichnung	Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
11. Personalaufwendungen	Bezüge der Beamten	747.172,00 €	715.725,84 €	- 31.446,16 €
	Bezüge Tariflich Beschäftigte	2.366.154,00 €	2.157.428,84 €	- 208.725,16 €
	Beiträge Versorgungsk. T. Besch.	184.540,00 €	170.711,61 €	- 13.828,39 €
	Beiträge SV T. Beschäftigte	487.174,00 €	445.654,58 €	- 41.519,42 €
	Beihilfen für Beamte	37.282,00 €	33.810,84 €	- 3.471,16 €
	Zuführung Pensionsrückst. Beamte	254.500,00 €	257.768,00 €	3.268,00 €
	Zuführung Beihilferückst. Beamte (s.o.)	65.500,00 €	83.722,00 €	18.222,00 €
	Zuführung Urlaubs- / Überstundenrückst.	- €	1.592,42 €	1.592,42 €
	Sonstige	620,00 €	620,00 €	0,00 €
	Gesamtsumme	4.142.942,00 €	3.867.034,13 €	- 275.907,87 €
12. Versorgungsaufwendungen	Beiträge Versorgungskasse Beamte	375.000,00 €	342.405,04 €	- 32.594,96 €
	Beihilfen Versorgungsempfänger	100.140,00 €	89.459,94 €	- 10.680,06 €
	Zuführung Beihilfe- u. Pensionsrückst.	- €	25.802,00 €	25.802,00 €
	Gesamtsumme	475.140,00 €	457.666,98 €	- 17.473,02 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Instandhaltung Infrastrukturvermögen/San.	192.000,00 €	125.396,76 €	- 66.603,24 €
	Energie (Strom / Gas / Heizöl)	297.071,00 €	279.292,83 €	- 17.778,17 €
	Abwasser (inkl. Niederschlagswasser)	316.430,00 €	305.278,77 €	- 11.151,23 €
	Baul. Unterhalt./Sanierung (Gebäude)	311.629,79 €	280.398,50 €	- 31.231,29 €
	Reinigungskosten	222.574,00 €	214.150,66 €	- 8.423,34 €
	Straßenbeleuchtung	206.500,00 €	150.832,55 €	- 55.667,45 €
	lfd. Straßenunterhaltung + Einzelmaßn.	380.000,00 €	394.453,23 €	14.453,23 €
	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	56.848,00 €	24.192,05 €	- 32.655,95 €
	Unterhaltung der Fahrzeuge komplett	108.235,00 €	80.654,21 €	- 27.580,79 €
	Winterdienst	145.137,49 €	139.921,23 €	- 5.216,26 €
	Abfallbeseitigung	972.826,00 €	973.540,31 €	714,31 €
	Schülerbeförderungskosten	119.050,00 €	104.503,22 €	- 14.546,78 €
	Planungsgrundlagen/Katasterka./Straßen	169.510,00 €	25.916,29 €	- 143.593,71 €
	IT-Support Schulen	44.500,00 €	- €	- 44.500,00 €
	Sonstige	687.876,41 €	631.040,93 €	- 56.835,48 €
	Gesamtsumme	4.230.187,69 €	3.729.571,54 €	- 500.616,15 €
14. Bilanzielle Abschreibungen	Gesamtsumme	2.193.488,51 €	2.014.919,46 €	- 178.569,05 €
15. Transferaufwendungen	Zuschuss Sauerländer Besucherbergwerk	190.700,00 €	190.648,84 €	- 51,16 €
	Zuschüsse an private Untern./ Vereine	288.280,00 €	250.862,33 €	- 37.417,67 €
	"Asylhaushalt"	534.240,00 €	474.281,30 €	- 59.958,70 €
	Gewerbesteuerumlage	342.400,00 €	456.593,47 €	114.193,47 €
	Kreisumlage (inkl. VHS & Suchtberatung)	5.204.370,00 €	5.084.832,31 €	- 119.537,69 €
	Jugendamtsumlage	3.057.040,00 €	3.034.681,29 €	- 22.358,71 €
	Krankenhausinvestitionsumlage	160.000,00 €	158.867,00 €	- 1.133,00 €
	Sonstige	159.628,00 €	157.249,88 €	- 2.378,12 €
	Gesamtsumme	9.936.658,00 €	9.808.016,42 €	- 128.641,58 €
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	Mieten, Pachten	347.891,00 €	341.402,68 €	- 6.488,32 €
	Prüfungskosten (inkl. Rückstellung)	45.000,00 €	11.620,11 €	- 33.379,89 €
	Aufwand EDV	254.428,00 €	143.069,24 €	- 111.358,76 €
	Versicherungsbeitr. (ohne Kfz/Gebäude)	123.445,00 €	124.832,23 €	1.387,23 €
	Leistungsbeteiligung KdU SGB II	114.000,00 €	107.920,16 €	- 6.079,84 €
	Wertveränderung Umlaufverm. (Erlass,...)	- €	57.599,39 €	57.599,39 €
	Zuführung Rückstellung Gewerbegebiet W.	- €	330.000,00 €	330.000,00 €
	Auflösung Aktive RAP	72.000,00 €	64.593,72 €	- 7.406,28 €
	Sonstige	460.480,00 €	443.400,22 €	- 17.079,78 €
	Gesamtsumme	1.417.244,00 €	1.624.437,75 €	207.193,75 €
17. Ordentliche Aufwendungen		22.395.660,20 €	21.501.646,28 €	- 894.013,92 €

Bezeichnung	Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
18. Ordentliches Ergebnis		- 3.477.904,20 €	137.995,46 €	3.615.899,66 €
19. Finanzerträge	Verzinsung Gewerbesteuer	10.000,00 €	21.603,00 €	11.603,00 €
	Gewinnanteile verbundenen Unternehmen	23.600,00 €	23.646,97 €	46,97 €
	Sonstige	- €	0,16 €	0,16 €
	Gesamtsumme	33.600,00 €	45.250,13 €	11.650,13 €
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	284.000,00 €	301.042,78 €	17.042,78 €
	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	50.000,00 €	- €	- 50.000,00 €
	Zinsen Gewerbesteuererst./Rückstellung	60.000,00 €	38.583,00 €	- 21.417,00 €
	Sonstige	- €	- €	- €
	Gesamtsumme	394.000,00 €	339.625,78 €	- 54.374,22 €
21. Finanzergebnis		- 360.400,00 €	- 294.375,65 €	66.024,35 €
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		- 3.838.304,20 €	- 156.380,19 €	3.681.924,01 €
23. Außerordentliche Erträge	Gesamtsumme	2.540.183,00 €	981.448,00 €	- 1.558.735,00 €
24. Außerordentliche Aufwendungen	Gesamtsumme	- €	- €	- €
25. Außerordentliches Ergebnis		2.540.183,00 €	981.448,00 €	- 1.558.735,00 €
26. Jahresergebnis		- 1.298.121,20 €	825.067,81 €	2.123.189,01 €
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
29. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen		- €	1.545,00 €	1.545,00 €
30. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen		- €	- €	- €
31. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen		- €	47,00 €	47,00 €
32. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen		- €	- €	- €
33. Verrechnungssaldo (erhöht die allgemeine Rücklage)		- €	1.498,00 €	1.498,00 €

2.4 Angaben zur Finanzrechnung 2021

Aus der Gesamtfinanzrechnung des Jahres 2021 ergibt sich ein Abgang an eigenen liquiden Mitteln in Höhe von 111.081,46 €. Dies resultiert ausschließlich aus dem Saldo aus der Investitionstätigkeit.

Die liquiden Mittel (Bankbestände u. Barkassen) betragen zum 31.12.2021 8.442.456,04 €.

3. Kostenrechnende Einrichtungen

Gem. § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind Kostenunter- und Kostenüberdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang anzugeben.

Die drei Gebührenhaushalte haben 2021 wie folgt abgeschlossen:

- Abfallbeseitigung 186.565,23 € Verlust (neuer SoPo = 19.310,47 €)
- Winterdienst 94.826,70 € Verlust (neuer SoPo = 32.400,71 €)
- Bestattungswesen 11.753,43 € Verlust (SoPo = 0 €)

4. Sonstige Angaben

Ermittlung des außerordentlichen Ergebnisses der COVID-19-Belastung im Rahmen des Jahresabschlusses 2021

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 ist zu prüfen, in welchem Umfang die COVID-19-Belastungen der Gemeinde Bestwig als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung aufzunehmen sind.

Neben verschiedenen COVID-19-bedingten Absetzungen von Gewerbesteuervorauszahlungen im Laufe des Jahres 2021, sind zum Jahresende bzw. Anfang 2022 (im Rahmen der Wertaufhellung) rückwirkend für das Haushaltsjahr 2021 zu berücksichtigende Gewerbesteuernachzahlungen erfolgt.

Es lässt sich allerdings nicht bzw. nicht in vollem Umfang konkret ermitteln, welche Anteile der abgesetzten Vorauszahlungen 2021 bzw. welche Anteile der nachträglichen Zahlungen „COVID-19-bedingt“ entstanden und den entsprechenden einzelnen Zeitabschnitten im Haushaltsjahr 2021 zuzurechnen sind.

§ 5 COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)

Jahresabschlüsse 2020 bis 2022

(1) Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 finden die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

(2) Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln.

(3) Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2020, für welche die Haushaltsbelastung nicht oder nicht im vollen Umfang ermittelt werden konnte, mit dem korrespondierenden Entwurf der Ergebnisrechnung für 2020. Ist im Haushaltsjahr 2020 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragssatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung nach Satz 2 und 3 zugrunde zu legen.

(4) Für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Für die hilfsweise vorzunehmende Nebenrechnung im Jahresabschluss 2021 ist der Ergebnisplan der Haushaltssatzung 2021 zu verwenden. Ist im Haushaltsjahr 2021 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragssatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung zugrunde zu legen. Für den Jahresabschluss 2022 ist entsprechend zu verfahren.

(5) Die gemäß den Abs. 2 bis 4 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist im jeweiligen Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

(6) Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der höchstens dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe nach § 6 entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen. Der nach Satz 2 ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der mit § 6 bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

Es ergibt sich somit für das Jahr 2021 folgende COVID-19-Belastung:

Position "Steuern und ähnliche Abgaben"	Ansatz 2021 im HH-Plan 2020	Fortschreibung Ansatz 2021 im HH 2020	Ansatz 2021	Differenz Fortschreibung und Ansatz 2021	IST 2021 (09.03.2022)	Differenz Fortschreibung Ansatz 2021 im HH 2020 zu IST 2021
Gewerbesteuer	5.650.000 €	6.400.000 €	4.500.000 €	- 1.900.000 €	5.805.544,75 €	- 594.455 €
Gemeindeanteil ESt	5.338.000 €	5.496.000 €	4.924.000 €	- 572.000 €	5.297.123,25 €	- 198.877 €
Vergnügungssteuer	100.000 €	100.000 €	75.000 €	- 25.000 €	51.988,75 €	- 48.011 €
Familienleistungsausgleich	500.000 €	513.000 €	417.000 €	- 96.000 €	421.238,78 €	- 91.761 €
Summe	11.588.000 €	12.509.000 €	9.916.000 €	- 2.593.000 €	11.575.895,53 €	- 933.104 €

Position "Transferaufwendungen"	Ansatz 2021 im HH-Plan 2020	Fortschreibung Ansatz 2021 im HH 2020	Ansatz 2021	Differenz Fortschreibung und Ansatz 2021	IST 2021 (09.03.2022)	Differenz Fortschreibung Ansatz 2021 im HH 2020 zu IST 2021
Gewerbesteuerumlage	429.900 €	487.000 €	342.400 €	- 144.600 €	456.593,47 €	- 30.407 €
Summe	429.900 €	487.000 €	342.400 €	- 144.600 €	456.593,47 €	- 30.407 €

Position "Transferaufwendungen"	Ansatz 2021 im HH-Plan 2020	Fortschreibung Ansatz 2021 im HH 2020	Ansatz 2021	Differenz Fortschreibung und Ansatz 2021	IST 2021 (09.03.2022)	Berechneter COVID-19-Schaden gem. Mitteilung Hochsauerlandkreis
Zuschuss Bergbaumuseum	85.000 €	123.917 €	190.700 €	66.783 €	190.648,84 €	78.750 €

COVID-19-Schaden

2.540.183 €

981.448 €
(gerundet)

Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und Bestellungen von Sicherheiten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Aus dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel ist erkennbar, dass die Gemeinde Bestwig Bürgschaften für die Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, übernommen hat (Trinkwasser / heute: HSW). Die Aufteilung des Betrages von 7.095.737,10 € ergibt sich aus den **Anlagen 5.3 und 5.3.1**.

Durch die Bürgschaften werden Darlehen der HSW gesichert. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der HSW ist mit einer Inanspruchnahme nicht zu rechnen.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Die Gemeinde Bestwig hat zwei Leasingverträge abgeschlossen für das Dienstfahrzeug des Bürgermeisters (Laufzeit 2 Jahre) und den allgemeinen Dienstwagen (Laufzeit 3 Jahre).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gemeinde Bestwig hat sich vertraglich verpflichtet, anteilige Jahresfehlbeträge der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH zu übernehmen.

Weiterhin besteht eine finanzielle Verpflichtung (Pensionsverpflichtung) aus der Mitgliedschaft im Zweckverband „SIT“ (früher „KDVZ Citkomm“).

Mit der Stadt Meschede besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG) „Rund um Hennesee“ in der u. a. die Aufteilung des jährlichen Zuschussbetrages an die TAG in Höhe von 275.000,00 € geregelt ist.

Der aktuelle Gleichstellungsplan der Gemeinde Bestwig gilt für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.

59909 Bestwig, 24.06.2022

Aufgestellt:

Bestätigt:

(gez. Kohlmann)
Kämmerer

(gez. Péus)
Bürgermeister

Anlagevermögen

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen und Zuschreibungen				Buchwert		
	Stand am 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12.2021	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2021	am 31.12.2021	am 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	79.910,93				79.910,93				77.268,93	2.642,00	5.322,00
2. Sachanlagen											
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
2.1.1 Grünflächen	4.931.389,34	22.911,41	5.791,82		4.948.508,93				897.489,13	4.051.019,80	4.145.085,99
2.1.2 Ackerland	68.001,20				68.001,20				0,20	68.001,00	68.001,00
2.1.3 Wald, Forsten	1.628.402,59	23.399,57			1.651.802,16				45,09	1.651.757,07	1.628.357,50
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	879.096,00	39.165,29		4.024,84	922.286,13				645.038,81	277.247,32	248.881,32
	7.506.889,13	85.476,27	5.791,82	4.024,84	7.590.598,42				5.784,82	6.048.025,19	6.090.325,81
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	1.163.852,35				1.163.852,35				429.467,35	734.385,00	761.347,00
2.2.2 Schulen	9.980.424,88	55.219,18		295.895,30	10.331.539,36				5.108.391,14	5.223.148,22	5.248.345,00
2.2.3 Wohnbauten	561.432,00				561.432,00				276.555,00	284.877,00	302.161,00
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.252.773,30	33.291,41		602.629,69	9.888.694,40				3.250.535,63	6.638.158,77	6.176.254,00
	20.958.482,53	88.510,59	0,00	898.524,99	21.945.518,11				9.064.949,12	12.880.568,99	12.488.107,00
2.3 Infrastrukturvermögen											
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.422.794,91	61.539,79			2.484.334,70				21,25	2.484.313,45	2.422.773,66
2.3.2 Brücken und Tunnel	2.732.982,77	958,68		95.097,09	2.829.038,54				1.042.232,54	1.786.806,00	1.755.661,00
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	24.603.810,39	228.665,33	13.641,28	476.519,79	25.295.354,23				13.639,28	11.451.547,73	11.557.645,00
	29.759.588,07	291.163,80	13.641,28	571.616,88	30.608.727,47				13.639,28	15.722.667,18	15.736.079,66
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.424.297,26				1.424.297,26				388.899,26	1.035.398,00	1.064.449,00
	3,00				3,00				0,00	3,00	3,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler											
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.917.830,86	5.341,94			2.923.172,80				1.618.069,80	1.305.103,00	1.442.428,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.888.250,43	262.082,32	28.819,74		2.121.513,01				1.024.572,78	1.096.940,23	994.554,33
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	952.149,99	1.628.152,90	9.961,97	- 1.474.166,71	1.096.174,21				0,00	1.096.174,21	952.149,99
Summe der Sachanlagen	65.407.491,27	2.360.727,82	58.214,81	0,00	67.710.004,28				48.205,84	39.184.879,80	38.768.096,79
3. Finanzanlagen											
3.2 Beteiligungen	1.809.644,37	1.000,00			1.810.644,37				0,00	1.810.644,37	1.809.644,37
3.3 Sondervermögen	9.057.867,80				9.057.867,80				0,00	9.057.867,80	9.057.867,80
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	37.632,70				37.632,70				0,00	37.632,70	37.632,70
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	55.216,28				54.602,73				0,00	54.602,73	55.216,28
Summe der Finanzanlagen	10.960.361,15	1.000,00	613,55	0,00	10.960.747,60				0,00	10.960.747,60	10.960.361,15
Summe des Anlagevermögens	76.447.763,35	2.361.727,82	58.828,36	0,00	78.750.662,81				48.205,84	50.148.269,40	49.733.779,94

zzgl. GWG-Abschreibungen: 68.341,65 €

zzgl. AIB-Abschreibung 9.961,97 €

Forderungsspiegel zum 31.12.2021

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12.2021	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2020
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	25.196,61	25.196,61	0,00	0,00	27.025,40
1.2 Beiträge	88.688,69	88.688,69	0,00	0,00	91.494,89
1.3 Steuern	575.058,90	575.058,90	0,00	0,00	780.358,59
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	649.074,05	649.074,05	0,00	0,00	648.445,48
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	142.752,51	142.752,51	0,00	0,00	57.159,27
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	8.720,40	8.720,40	0,00	0,00	81.883,00
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		0,00	0,00	0,00	2.727,81
2.3 gegen verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 gegen Beteiligungen		0,00	0,00	0,00	23.322,54
2.5 gegen Sondervermögen		0,00	0,00	0,00	9.170,53
3. Sonstige Vermögensgegenstände	84.226,02	84.226,02	0,00	0,00	184,70
Summer aller Forderungen	1.573.717,18	1.573.717,18	0,00	0,00	1.721.772,21

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2021

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag am 31.12.2021	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2020
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1. von verbundenen Unternehmen					
2.2. von Beteiligungen					
2.3. von Sondervermögen					
2.4. vom öffentlichen Bereich					
2.5. von Kreditinstituten	6.452.986,76	455.545,76	2.022.488,08	3.974.952,92	6.890.234,09
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	518.508,00	30.400,00	152.000,00	336.108,00	547.008,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	270.143,20	270.143,20			478.255,54
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.332,89	1.332,89			1.216,40
7. Sonstige Verbindlichkeiten	623.588,64	623.588,64			475.730,33
8. Erhaltene Anzahlungen	2.870.997,43	2.870.997,43			2.332.704,75
9. Summe aller Verbindlichkeiten	10.737.556,92	4.252.007,92	2.174.488,08	4.311.060,92	10.725.149,11
Nachrichtlich:					
Bürgschaften (Wasserwerk Gemeinde Bestwig und Hochsauerlandwasser GmbH)	7.090.737,10				7.492.791,94
unbefristete Erklärung zur einmaligen Verlustabdeckung lfd. Betrieb Bürgerbus	5.000,00				5.000,00
Summe	7.095.737,10				7.497.791,94

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung: "NRW.Bank.Gute Schule 2020"

Aufstellung der durch die Gemeinde Bestwig übernommenen Bürgschaften im Rahmen der Darlehensübernahmen der Hochsauerlandwasser GmbH vom Wasserwerk der Gemeinde Bestwig und die ab dem 01.01.2006 direkt von der Hochsauerlandwasser GmbH aufgenommenen Darlehen zum 31.12.2021

Nr.	Darlehensgeber	Kreditnummer	Nominalbetrag	Zinsbindung bis...	Restschuld zum 31.12.2021
7	Landesbank Baden-Württemberg	606 106 103	545.830,36 €	30.12.2028	216.724,82 €
8	Landesbank Baden-Württemberg	606 106 146	1.152.852,00 €	30.12.2028	457.745,12 €
9	HSH Nordbank	673 84200 42	308.905,00 €	30.06.2032	164.145,98 €
10	HSH Nordbank	673 84200 36	255.543,68 €	30.04.2030	121.567,19 €
11	Münchener Hypothekenbank eG	180 007 6502	119.918,40 €	30.06.2031	61.083,63 €
14	KfW Bankengruppe	698 749 6	119.642,30 €	15.02.2022	39.880,70 €
15	WL-Bank	200 740 900	285.956,69 €	01.12.2034	171.262,57 €
47	WL-Bank	200 740 901	245.888,50 €	30.09.2035	147.723,50 €
63	Sparkasse Meschede *2	600168611	800.000,00 €	30.12.2023	650.243,09 €
68	DKB Deutsche Kreditbank AG *2	6712473658	1.800.000,00 €	30.09.2035	1.519.776,66 €
74	Sparkasse Meschede	600206874	2.027.000,00 €	01.10.2028	1.726.994,08 €
79	DKB Deutsche Kreditbank AG	6704162681	1.714.000,00 €	30.09.2030	1.606.875,00 €
	insgesamt		9.375.536,93 €		6.884.022,34 €

kfW Bankengruppe	1211045 und 6987488	741.373,22 €	206.714,76 €
------------------	---------------------	--------------	--------------

Diese beiden Darlehen wurden 1997 bzw. 2001 von der Gemeinde Bestwig für den Abwasserbereich aufgenommen. Bilanziert werden die Darlehen beim Abwasserwerk. Bürgschaften wurden für diese beiden Darlehen nicht erteilt, da sie von der Gemeinde Bestwig selbst aufgenommen wurden.

* 2 Bürgschaft in Höhe von 80 %

Gesamt

7.090.737,10 €

Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres 2020 EUR	Verrechnung des Vorjahres-ergebnisses 2020 EUR	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr EUR	Veränderungen der Sonderrücklage EUR	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.) 2021 EUR	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres 2021 EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	11.360.870,57 €	762.319,00 €	1.498,00 €			12.124.687,57 €
1.2 Sonderrücklagen						
1.3 Ausgleichsrücklage	5.044.650,36 €	1.632.852,29 €				6.677.502,65 €
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.395.171,29 €	- 2.395.171,29 €			825.067,81 €	825.067,81 €
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)	- €					
Summe Eigenkapital	18.800.692,22 €					19.627.258,03 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €					

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeiner Rücklage (+/-)		176.975,24 €	762.319,00 €	939.294,24 €
Ausgleichsrücklage (+/-)	1.878.961,90 €		1.632.852,29 €	3.511.814,19 €
Summe	1.878.961,90 €	176.975,24 €	2.395.171,29 €	4.451.108,43 €
	2018	2019	2020	

§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW: Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW: Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Dem Rat der Gemeinde Bestwig wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss i. H. v. 825.067,81 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen!

Bildung der Ermächtigungsübertragungen aus 2021 (Konsumtiv)

Kostenträger	Sachkonto	Kostenstelle	Bezeichnung	Übertragung
02.03	5255100	0215	Verkehrszeichen u. Straßenschilder	1.464 €
02.07	5215000	0230	Pauschalansatz für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten Feuerwehr	30.000 €
03.01	5271000	0310	Lernmittel GS Ramsbeck	278 €
03.01	5271000	0315	Lernmittel GS Nuttlar	2.144 €
08.01	5215000	0810	TH Ramsbeck: Anlage einer wärme gedämmten Aussenfassade	12.000 €
Summen:				45.886 €

Bildung der Ermächtigungsübertragungen aus 2021 (Investiv)

Kosten-träger	Investitions-Nr.	Sachkonto	Kostenstelle	Bezeichnung	Übertragung
01.05	I 01050001	5711300	3030	GWG Bauhof	7.000 €
01.05	I 01050003	0750003	3050	Fahrzeuge Bauhof (Anbaugerät Düker)	36.263 €
01.12	I 01120003	0241003	0180	Grunderwerb Baugebiet Wiebusch	64.400 €
01.12	I 01120102	0211003	0199	Grunderwerb allgem. Grundvermögen	15.000 €
02.07	I 02070001	5711300	0230	GWG Feuerwehr	930 €
02.07	I 02070002	0810003	0230	BGA > 800 € Feuerwehr	5.000 €
02.07	I 02070118	0342003	0234	Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Nuttlar	80.000 €
03.01	I 03010001	5711300	0305	GWG GS Velmede	681 €
03.01	I 03010003	5711300	0315	GWG GS Nuttlar	671 €
03.01	I 03010031	0810003	0305	Tabletwagen GS Velmede	1.101 €
03.01	I 03010035	0810003	0310	Tabletwagen GS Ramsbeck	1.101 €
03.01	I 03010039	0810003	0315	Tabletwagen GS Nuttlar	1.101 €
03.01	I 03010041	0322003	0305	Raumluftechnische Anlagen GS Velmede	96.000 €
03.01	I 03010042	0322003	0310	Raumluftechnische Anlagen GS Ramsbeck	160.000 €
03.01	I 03010043	0322003	0315	Raumluftechnische Anlagen GS Nuttlar	37.600 €
03.05	I 03050001	5711300	0340	GWG Sekundarschule	1.528 €
03.05	I 03050004	0810003	0340	Tabletwagen Sekundarschule	1.101 €
03.05	I 03050012	0322003	0340	Aufzug Unterrichtsräume Sekundarschule	76.270 €
03.05	I 03050014	0322003	0340	Digitalisierung des Schulbetriebes Sekundarschule	221.950 €
03.05	I 03050016	0322003	0340	Brandschutztechnische Nachrüstung Sekundarschule	201.390 €
04.05	I 04050003	0342003	0426	Nachnutzung Schwimmhalle Ramsbeck Vereinsraum	227.810 €
04.05	I 04050007	0342003	0428	Nutzungsänderung alte Schule Nuttlar	30.000 €
06.03	I 06030001	0212003	0645	Spielplatzgeräte > 800 €	63.367 €
06.03	I 06030003	0212003	0645	Neuanlage Spielplatz Wiebusch	25.000 €
08.01	I 08010008	0342003	0810	Sanierung Umkleide-, Dusch-u. Sanitärbereich TH Ramsbeck	176.370 €
08.04	I 08040006	0810003	0899	Rutsche SH Velmede	15.000 €
12.01	I 12010101	0410003	1205	Grundstückserwerb für Straßen	5.000 €
12.01	I 12010122	0450003	1205	Heinrich-Heine-Straße (KAG)	53.700 €
12.01	I 12010129	0450003	1209	Erwerb Separationswege	20.000 €
12.01	I 12010151	0450003	1205	Zum Loh (KAG)	104.000 €
12.01	I 12010159	0450003	1205	Baumhofstraße - West - (KAG)	30.000 €
12.01	I 12010162	0450003	1205	Zum Knüll (KAG)	20.000 €
12.01	I 12010184	0450003	1205	Graf-Gottfried-Straße (KAG)	30.000 €
12.01	I 12010186	0450003	1205	Thomas-Mann-Straße (Baustraße)	65.000 €
12.04	I 12040001	0810003	1220	BGA > 800 € Winterdienst	11.500 €
14.02	I 14020109	0213003	1410	Renaturierung Valme / Ramsbeck	30.000 €
14.02	I 14020112	0213003	1410	Renaturierung Hennenohl II	490.000 €
				Summen	2.405.834 €

Das Eigenkapital hat bzw. wird sich wie folgt entwickelt / entwickelt / entwickeln:

Jahr	Entwicklung des Eigenkapitals	Stand zum Beginn des HHJ (inkl. Ergebnisver-wendung)	Jahresergebnis	Veränderung des Eigenkapitals (kumuliert)	Veränderung der Allg. Rücklage in % (kumuliert)	Veränderung des Eigenkapitals in % (kumuliert)	Stand zum Ende des Haushalts-jahres (inkl. Ergebnisver-wendung)	Haushaltsausgleich	Haushalts-genehmi-gung	Haushalts-sicherungs-konzept
2021	Allg. Rücklage	12.123.189,57 €	825.067,81 €	826.565,81 €	0,00	4,40	12.949.755,38 €	Ja	Ja	Nein
	Ausgleichsrücklage	6.677.502,65 €	(1.498 € Verrechnung § 44 III KomHVVO)	0,00 €			6.677.502,65 €			
	Gesamt	18.800.692,22 €		826.565,81 €			19.627.258,03 €			
2022	Allg. Rücklage	12.949.755,38 €	-246.356,00 €	0,00 €	0,00	-1,26	12.949.755,38 €	Ja	Ja	Nein
	Ausgleichsrücklage	6.677.502,65 €		-246.356,00 €			6.431.146,65 €			
	Gesamt	19.627.258,03 €		-246.356,00 €			19.380.902,03 €			
2023	Allg. Rücklage	12.949.755,38 €	-161.109,00 €	0,00 €	0,00	-0,83	12.949.755,38 €	Ja	-	Nein
	Ausgleichsrücklage	6.431.146,65 €		-161.109,00 €			6.270.037,65 €			
	Gesamt	19.380.902,03 €		-161.109,00 €			19.219.793,03 €			
2024	Allg. Rücklage	12.949.755,38 €	-162.957,00 €	0,00 €	0,00	-0,85	12.949.755,38 €	Ja	-	Nein
	Ausgleichsrücklage	6.270.037,65 €		-162.957,00 €			6.107.080,65 €			
	Gesamt	19.219.793,03 €		-162.957,00 €			19.056.836,03 €			
2025	Allg. Rücklage	12.949.755,38 €	-423.003,00 €	0,00 €	0,00	-2,22	12.949.755,38 €	Ja	-	Nein
	Ausgleichsrücklage	6.107.080,65 €		-423.003,00 €			5.684.077,65 €			
	Gesamt	19.056.836,03 €		-423.003,00 €			18.633.833,03 €			

Lagebericht zum Jahresabschluss
der Gemeinde Bestwig
zum 31.12.2021



Inhalt:

1. Einleitung

2. Das Haushaltsjahr 2021 im Überblick
 - 2.1 Ertragslage
 - 2.2 Finanzrechnung
 - 2.3 Investitionen und Finanzierung
 - 2.4 Vermögens- und Kapitalstruktur
 - 2.5 Entwicklung des Anlagevermögens

3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung
 - 3.1 Fehlbedarf im Ergebnisplan
 - 3.2 Bestand an Finanzmitteln lt. Finanzplan
 - 3.3 Künftige Entwicklung

4. Ausblick
 - 4.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
 - 4.2 Haushaltskonsolidierung
 - 4.3 Personalaufwendungen
 - 4.4 Verschuldung
 - 4.5 Fazit

5. Organe und Mitgliedschaften

1. Einleitung

Gemäß § 38 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) hat die Kommune zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Anhang.

Diesem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Der Lagebericht soll gem. § 49 KomHVO NRW einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt wird. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen.

2. Das Haushaltsjahr 2021 im Überblick

Die Gemeinde Bestwig kann nunmehr bereits den 16. Jahresabschluss auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) und damit der Doppik vorlegen. Der im Finanzzwischenbericht vom 08.09.2021 (Rat) prognostizierte Jahresfehlbetrag i. H. v. 127.787 € konnte verbessert werden. Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2021 kann in der Ergebnisrechnung ein negatives Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit i. H. v. – 156.380,19 € und ein außerordentliches Ergebnis durch die Isolierung der COVID-19-Belastungen für 2021 nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) i. H. v. 981.448 €, und somit ein Gesamt-Jahresüberschuss i. H. v. 825.067,81 € ausgewiesen werden.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2021 i. H. v. – 1.298.121,20 € bedeutet dies eine Verbesserung i. H. v. 2.123.189,01 €. Eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung und Einsparungen in allen Budgets und Mehrerträge bei der Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Ausgleichzahlungen FlüAG und die Pauschalzuweisung des Hochsauerlandkreises für 2020 hatten maßgeblichen Einfluss auf dieses Ergebnis.

2.1 Ertragslage

Der Plan-Ist-Vergleich zeigt in der Gesamtbetrachtung, dass die Erträge erheblich gestiegen und die Aufwendungen gesunken sind:

Bezeichnung	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
1. Steuern und ähnliche Abgaben	12.611.000 €	14.384.830 €	1.773.830 €
2. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	2.920.512 €	3.218.042 €	297.530 €
3. Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.052.877 €	2.060.395 €	7.518 €
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	382.390 €	350.970 €	- 31.420 €
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	632.927 €	764.097 €	131.170 €
7. Sonstige ordentliche Erträge	318.050 €	718.258 €	400.208 €
8. Aktivierte Eigenleistungen	- €	143.048 €	143.048 €
9. Bestandsveränderungen	- €	- €	- €
10. Ordentliche Erträge	18.917.756 €	21.639.642 €	2.721.886 €
11. Personalaufwendungen	4.142.942 €	3.867.034 €	- 275.908 €
12. Versorgungsaufwendungen	475.140 €	457.667 €	- 17.473 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.230.188 €	3.729.572 €	- 500.616 €
14. Bilanzielle Abschreibungen	2.193.489 €	2.014.919 €	- 178.569 €
15. Transferaufwendungen	9.936.658 €	9.808.016 €	- 128.642 €
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.417.244 €	1.624.438 €	207.194 €
17. Ordentliche Aufwendungen	22.395.660 €	21.501.646 €	- 894.014 €
18. Ordentliches Ergebnis	- 3.477.904 €	137.995 €	3.615.900 €
19. Finanzerträge	33.600 €	45.250 €	11.650 €
20. Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	394.000 €	339.626 €	- 54.374 €
21. Finanzergebnis	- 360.400 €	- 294.376 €	66.024 €
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 3.838.304 €	- 156.380 €	3.681.924 €
23. Außerordentliche Erträge	2.540.183 €	981.448 €	- 1.558.735 €
24. Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €
25. Außerordentliches Ergebnis	2.540.183 €	981.448 €	- 1.558.735 €
26. Jahresergebnis	- 1.298.121 €	825.068 €	2.123.189 €

Die wesentlichen Abweichungen der Ergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung (siehe auch Tabelle im Anhang):

Erträge:

Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
Grundsteuer A + B	1.489.000,00 €	1.528.011,38 €	39.011,38 €
Gewerbesteuer	4.500.000,00 €	5.805.544,75 €	1.305.544,75 €
Gemeindeanteil a.d.Einkommenst.	4.924.000,00 €	5.297.123,25 €	373.123,25 €
Gemeindeanteil a.d.Umsatzsteuer	1.146.000,00 €	1.219.555,40 €	73.555,40 €
Vergnügungssteuer	75.000,00 €	51.988,75 €	- 23.011,25 €
Kompensationsleistungen	417.000,00 €	421.238,78 €	4.238,78 €
Schlüsselzuweisungen	593.900,00 €	594.204,00 €	304,00 €
Zuweisungen vom Bund	133.743,00 €	102.603,07 €	- 31.139,93 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	37.400,00 €	89.485,36 €	52.085,36 €
Schulpauschale (konsumtiver Anteil)	141.850,00 €	145.507,47 €	3.657,47 €
Zuweisungen vom Land (insb. FlÜAG)	312.000,00 €	548.594,39 €	236.594,39 €
Pauschalzuweisung vom HSK	- €	103.767,00 €	103.767,00 €
Auflösung SoPo´s	997.039,00 €	965.439,95 €	- 31.599,05 €
Einheitslastenabrechnung 2019	385.000,00 €	385.892,02 €	892,02 €
Verwaltungsgebühren, Pässe etc.	69.750,00 €	81.375,55 €	11.625,55 €
Benutzungsgebühren (u.a.Friedhöfe)	1.355.570,00 €	1.254.180,63 €	- 101.389,37 €
Auflösung SoPo´s Beiträge	397.800,00 €	403.799,41 €	5.999,41 €
Auflösung SoPo´s Gebührenhaushalte	184.797,00 €	281.391,93 €	96.594,93 €
Mieten, (Jagd-)Pachten, Nebenkosten	286.190,00 €	298.492,98 €	12.302,98 €
Erträge aus Verkauf	86.500,00 €	39.986,66 €	- 46.513,34 €
Sonstige privatr. Leistungsentgelte	9.700,00 €	12.490,44 €	2.790,44 €
Erstattungen vom Bund	380.000,00 €	374.684,94 €	- 5.315,06 €
Erstattungen vom Land	27.275,00 €	40.997,04 €	13.722,04 €
Kostenanteil Stadt Meschede (TAG)	158.832,00 €	161.121,97 €	2.289,97 €
Kostenerstattungen priv.Untern.	41.910,00 €	116.667,67 €	74.757,67 €
Konzessionsabgaben (Gas + Strom)	281.000,00 €	283.752,82 €	2.752,82 €
Säumniszuschläge, Zinsen	20.000,00 €	33.373,56 €	13.373,56 €
Auflösung Pensions- und Beihilferückst.	- €	254.485,00 €	254.485,00 €
Erträge Auflösung Rückstellungen	- €	51.153,52 €	51.153,52 €
Auflösung Verbindlichkeit TAG	- €	16.750,36 €	16.750,36 €
Aktionsprogramm Aufholen nach Corona	- €	7.693,00 €	7.693,00 €
Kommunalrabatt	7.000,00 €	18.150,92 €	11.150,92 €
Verzinsung Gewerbesteuer	10.000,00 €	21.603,00 €	11.603,00 €
Gewinnanteile verbundenen Unternehmen	23.600,00 €	23.646,97 €	46,97 €

Aufwendungen:

Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
Bezüge der Beamten	747.172,00 €	715.725,84 €	- 31.446,16 €
Bezüge Tariflich Beschäftigte	2.366.154,00 €	2.157.428,84 €	- 208.725,16 €
Beiträge Versorgungsk. T. Besch.	184.540,00 €	170.711,61 €	- 13.828,39 €
Beiträge SV T. Beschäftigte	487.174,00 €	445.654,58 €	- 41.519,42 €
Beihilfen für Beamte	37.282,00 €	33.810,84 €	- 3.471,16 €
Zuführung Pensionsrückst. Beamte	254.500,00 €	257.768,00 €	3.268,00 €
Zuführung Beihilferückst. Beamte (s.o.)	65.500,00 €	83.722,00 €	18.222,00 €
Zuführung Urlaubs- / Überstundenrückst.	- €	1.592,42 €	1.592,42 €
Beiträge Versorgungskasse Beamte	375.000,00 €	342.405,04 €	- 32.594,96 €
Beihilfen Versorgungsempfänger	100.140,00 €	89.459,94 €	- 10.680,06 €
Zuführung Beihilfe- u. Pensionsrückst.	- €	25.802,00 €	25.802,00 €
Instandhaltung Infrastrukturvermögen/San.	192.000,00 €	125.396,76 €	- 66.603,24 €
Energie (Strom / Gas / Heizöl)	297.071,00 €	279.292,83 €	- 17.778,17 €
Abwasser (inkl.Niederschlagswasser)	316.430,00 €	305.278,77 €	- 11.151,23 €
Baul. Unterhalt./Sanierung (Gebäude)	311.629,79 €	280.398,50 €	- 31.231,29 €
Reinigungskosten	222.574,00 €	214.150,66 €	- 8.423,34 €
Straßenbeleuchtung	206.500,00 €	150.832,55 €	- 55.667,45 €
lfd. Straßenunterhaltung + Einzelmaßn.	380.000,00 €	394.453,23 €	14.453,23 €
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	56.848,00 €	24.192,05 €	- 32.655,95 €
Unterhaltung der Fahrzeuge komplett	108.235,00 €	80.654,21 €	- 27.580,79 €
Winterdienst	145.137,49 €	139.921,23 €	- 5.216,26 €
Abfallbeseitigung	972.826,00 €	973.540,31 €	714,31 €
Schülerbeförderungskosten	119.050,00 €	104.503,22 €	- 14.546,78 €
Planungsgrundlagen/Katasterka./Straßen	169.510,00 €	25.916,29 €	- 143.593,71 €
IT-Support Schulen	44.500,00 €	- €	- 44.500,00 €
Zuschuss Sauerländer Besucherbergwerk	190.700,00 €	190.648,84 €	- 51,16 €
Zuschüsse an private Untern./ Vereine	288.280,00 €	250.862,33 €	- 37.417,67 €
"Asylhaushalt"	534.240,00 €	474.281,30 €	- 59.958,70 €
Gewerbesteuerumlage	342.400,00 €	456.593,47 €	114.193,47 €
Kreisumlage (inkl. VHS & Suchtberatung)	5.204.370,00 €	5.084.832,31 €	- 119.537,69 €
Jugendamtsumlage	3.057.040,00 €	3.034.681,29 €	- 22.358,71 €
Krankenhausinvestitionsumlage	160.000,00 €	158.867,00 €	- 1.133,00 €
Mieten, Pachten	347.891,00 €	341.402,68 €	- 6.488,32 €
Prüfungskosten (inkl.Rückstellung)	45.000,00 €	11.620,11 €	- 33.379,89 €
Aufwand EDV	254.428,00 €	143.069,24 €	- 111.358,76 €
Versicherungsbeitr. (ohne Kfz/Gebäude)	123.445,00 €	124.832,23 €	1.387,23 €
Leistungsbeteiligung KdU SGB II	114.000,00 €	107.920,16 €	- 6.079,84 €
Wertveränderung Umlaufverm. (Erlass,...)	- €	57.599,39 €	57.599,39 €
Zuführung Rückstellung Gewerbegebiet W.	- €	330.000,00 €	330.000,00 €
Auflösung Aktive RAP	72.000,00 €	64.593,72 €	- 7.406,28 €
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	284.000,00 €	301.042,78 €	17.042,78 €
Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	50.000,00 €	- €	- 50.000,00 €
Zinsen Gewerbesteuererst./Rückstellung	60.000,00 €	38.583,00 €	- 21.417,00 €

2.2 Finanzrechnung

Für die Finanzrechnung ergibt der Plan-Ist-Vergleich folgendes Bild:

Bezeichnung	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.281.190 €	19.759.163 €	2.477.973 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.205.617 €	19.071.130 €	- 1.134.487 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 2.924.427 €	688.034 €	3.612.461 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.253.049 €	2.073.582 €	- 179.467 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.240.019 €	2.436.064 €	- 4.803.955 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 4.986.970 €	- 362.482 €	4.624.488 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 7.911.397 €	325.552 €	8.236.949 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.800.000 €	614 €	- 1.799.386 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	444.060 €	437.247 €	- 6.813 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.355.940 €	- 436.633 €	1.792.573 €
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	- 6.555.457 €	- 111.081 €	6.444.376 €

2.3 Investitionen und Finanzierung

Mit 2.436.064 € (Fortgeschriebener Planansatz: 7.240.019 €) erreichen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 120,90 % der bilanziellen Abschreibungen i. H. v. 2.014.919 €.

Davon entfallen im Wesentlichen auf die folgenden investiven Auszahlungen:

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden = 77.122 €

15.582 € Im Wiebusch

60.744 € Touristische Wegeanbindung Halden Ostwig

Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen = 58.617 €

58.617 € Renaturierung Valme / Ramsbeck

Auszahlungen für den Erwerb von Fahrzeugen / Anbauteilen = 7.555 €

5.289 € Bauhof: Anhänger

2.266 € Feuerwehr: Anhängerkupplung

Auszahlungen sonstige Investitionen = 29.498 €

29.498 € Wieder-/ Neuaufforstungen

Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen = 1.254.021 €

17.845 €	Rathaus: Abschließbare Fahrradständeranlage
10.352 €	Feuerwehrgerätehaus Nuttlar: Planung Erweiterung
12.743 €	GS Velmede: Digitales Medienversorgungssystem
8.109 €	GS Ramsbeck: Digitales Medienversorgungssystem
9.255 €	GS Nuttlar: Digitales Medienversorgungssystem
37.667 €	GS Ramsbeck: Neuanlage Außenraffstore
115.916 €	GS Velmede: Raumluftechnische Anlagen
122.388 €	GS Nuttlar: Raumluftechnische Anlagen
14.174 €	Sekundarschule: Aufzug Unterrichtsräume
199.827 €	Sekundarschule: Digitalisierung Schulbetrieb
56.471 €	Sekundarschule: Brandschutztechnische Nachrüstung
19.620 €	Sekundarschule: Erneuerung Dachterrasse
156.329 €	Nachnutzung SH Ramsbeck
307.519 €	Nachnutzung alte Schule Nuttlar
74.143 €	TH Ramsbeck: Erneuerung Umkleiden, Dusch- u. Sanitärbereich
91.217 €	Aussichtsplattform Wasserfall

Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen = 553.734 €

477.827 €	Touristische Wegeanbindung Halden Ostwig
58.627 €	Stützmauerkonstruktion Elpestraße (Friedhof)
8.702 €	Straßenbeleuchtung - Zusätzliche Leuchtstellen
8.578 €	Straßenbeleuchtung - Erneuerung von Leuchtstellen

Auszahlungen für Erwerb von Vermögensgegenständen > 800 € = 313.115 €

44.652 €	Feuerschutz (divers)
24.736 €	GS Velmede: Server Firewall
23.571 €	GS Velmede: Tablets
11.317 €	GS Velmede: PC-Medienecke
23.197 €	GS Ramsbeck: Server Firewall
20.788 €	GS Ramsbeck: Tabletswagen mit Tablets
7.973 €	GS Ramsbeck: PC-Medienecke
23.292 €	GS Nuttlar: Server Firewall
19.836 €	GS Nuttlar: Tabletswagen mit Tablets
7.589 €	GS Nuttlar: PC-Medienecke
18.123 €	Sekundarschule: Tabletswagen mit Tablets
4.380 €	Sekundarschule: Server Firewall
13.433 €	alte Schule Nuttlar: Mobiliar
37.248 €	Bahnhofsvorplatz: Fahrradboxen

In der Anlage „Nachweis der Investitionsmaßnahmen“ sind die Auszahlungen detailliert, nach Investitionsmaßnahmen getrennt, aufgeführt.

2.4 Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beträgt 62.553.467,87 € und weist damit eine Erhöhung gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2020 i. H. v.H. 1.243.317,17 € aus.

Die Vermögensstruktur ist durch das Anlagevermögen von 50.148.269,40 € (80,16 %) geprägt. Der bedeutsamste Anteil entfällt auf die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände. Hiervon ist das kommunale Infrastrukturvermögen mit 15.722.667,18 € (31,35 %) und die bebauten Grundstücke mit 12.880.568,99 € (25,68 %) besonders hervorzuheben.

Die im Wesentlichen aus Beteiligungen und Sondervermögen bestehenden Finanzanlagen stellen 10.960.747,60 € (17,52 %) der Bilanzsumme dar.

Das Umlaufvermögen umfasst 10.209.161,07 € (16,32 %). Hierin enthalten sind die öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 1.480.770,76 € und liquide Mittel i. H. v. 8.442.456,04 €.

Die aktive Rechnungsabgrenzung beläuft sich auf 452.270,40 €.

Auf der Passivseite beläuft sich das Eigenkapital auf 19.627.258,03 € und damit auf 31,37 % der Bilanzsumme. Im Einzelnen setzt sich das Eigenkapital aus der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zuzüglich des Jahresüberschusses 2021 zusammen.

Zwischen Eigenkapital und Schulden stehen die Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und Gebührenüberschüssen sowie die sonstigen Sonderposten i. H. v. 19.734.644,30 € (31,54 %).

Die Rückstellungen zum 31.12.2021 belaufen sich auf 11.245.468,04 € und binden damit 17,97 % des kommunalen Vermögens (Pensionsrückstellungen, Prüfungsrückstellungen, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen, Rückstellung für einen Gewerbesteuerfall inkl. Verzinsung, drohende Verluste, Rückstellung Gewerbegebiet Wiebusch, etc. - siehe Tabelle im Anhang -).

Die Summe der Verbindlichkeiten beläuft sich auf 10.737.556,92 € (17,16 %). Hierin enthalten sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen i. H. v. 6.452.986,76 € (60,09 %), Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (ausschließlich NRW.BANK.Gute Schule 2020) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen, erhaltene Anzahlungen sowie sonstige Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von 4.284.570,16 € (39,91 %).

Die passive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 1.208.540,58 € berücksichtigt Nutzungsrechte im Bereich der kommunalen Friedhöfe.

2.5 Entwicklung des Anlagevermögens

Die Veränderungen bei den Sachanlagen sind überwiegend auf die planmäßigen Abschreibungen zurückzuführen. Die komplette Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Finanzkennzahlen

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Darin sind die für die Prüfung wichtigen Kennzahlen zusammengefasst worden. Das NKF-Kennzahlenset liegt dem Lagebericht als Anlage bei.

3. Künftige Entwicklung

Der Lagebericht soll auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten:

3.1 Fehlbedarf im Ergebnisplan

Die ordentlichen Aufwendungen / Zinsen und Finanzaufwendungen im Ergebnisplan 2022 i. H. v. 22.569.455 € übersteigen die ordentlichen Erträge / Finanzerträge i. H. v. 21.132.999 € um 1.436.456 €. Nur unter Berücksichtigung der COVID-19-Isolierung als außerordentlichen Ertrag i. H. v. 1.190.100 € kann der Fehlbedarf auf insgesamt 246.356 € reduziert werden.

Die Erträge in 2022 wurden vorsichtig berechnet bzw. geschätzt. Es kann derzeit noch keine Prognose über die Entwicklung des voraussichtlichen Fehlbedarfes im Ergebnisplan 2022, insbesondere unter Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen durch die Corona-Pandemie, abgegeben werden.

Vorbemerkungen zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen

Ziel des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) ist es, die pandemiebedingten Lasten in den kommunalen Haushalten der Jahre 2020 bis 2022 nicht ergebniswirksam werden zu lassen. Hierzu sollen pandemiebedingte Aufwendungen und Mindererträge in der Ergebnisrechnung der Jahre 2020 bis 2022 durch Buchung eines außerordentlichen Ertrages neutralisiert werden. Der gebuchte außerordentliche Ertrag wird im Jahresabschluss in der Bilanz gesondert aktiviert und soll beginnend ab dem Jahr 2025 linear längstens über 50 Jahre aufwandswirksam abgeschrieben werden. Mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 steht einmalig das Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital auszubuchen. Es handelt sich hierbei um eine pflichtige Vorschrift, es besteht für die Kommunen kein Wahlrecht.

Die buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Lasten hat nur Auswirkung auf die Ergebnisrechnung bzw. den Ergebnisplan. Sie führt zu keinem Zahlungszufluss, sodass der Finanzplan von der Buchungssystematik nicht berührt wird.

Die weitere, insbesondere pandemiebedingte Entwicklung bleibt abzuwarten. Die Deckung des Fehlbetrages 2022 kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfolgen.

Gegenüber dem Haushaltsansatz des Vorjahres wurde der Ansatz der Gewerbesteuererträge aufgrund der Erwartungen für 2022 um 500.000 € erhöht.

Darüber hinaus werden die Aufwendungen des „Asylhaushalts“ den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Aber auch die Erstattungen für Flüchtlingsaufgaben und -aufwendungen wurden neu berechnet. Inwieweit die Höhe dieser Erstattungen, deren Berechnung auf Schätzungen basiert, zutrifft, bleibt abzuwarten.

Die Isolierung der COVID-19-Belastungen wurde für die Jahre 2022 und 2023 als außerordentliche Erträge berücksichtigt.

Über die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 derzeit noch keine Prognosen abgegeben werden.

3.2 Bestand an Finanzmitteln lt. Finanzplan (Stand: Verabschiedung Haushalt 2022)

Der Bestand an eigenen Finanzmitteln reduziert sich im Jahr 2022 lt. Haushaltsplanung um voraussichtlich - 2.496.583 €. Wie bereits in den Erläuterungen zum Ergebnisplan ausgeführt, kann auch hier keine Prognose über die Entwicklung der eigenen Finanzmittel abgegeben werden, da die wirtschaftlichen und somit finanziellen Auswirkungen insbesondere durch die COVID-19-Pandemie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

Angaben lt. Finanzplan 2022:

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.387.548 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.981.475 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 593.927 €

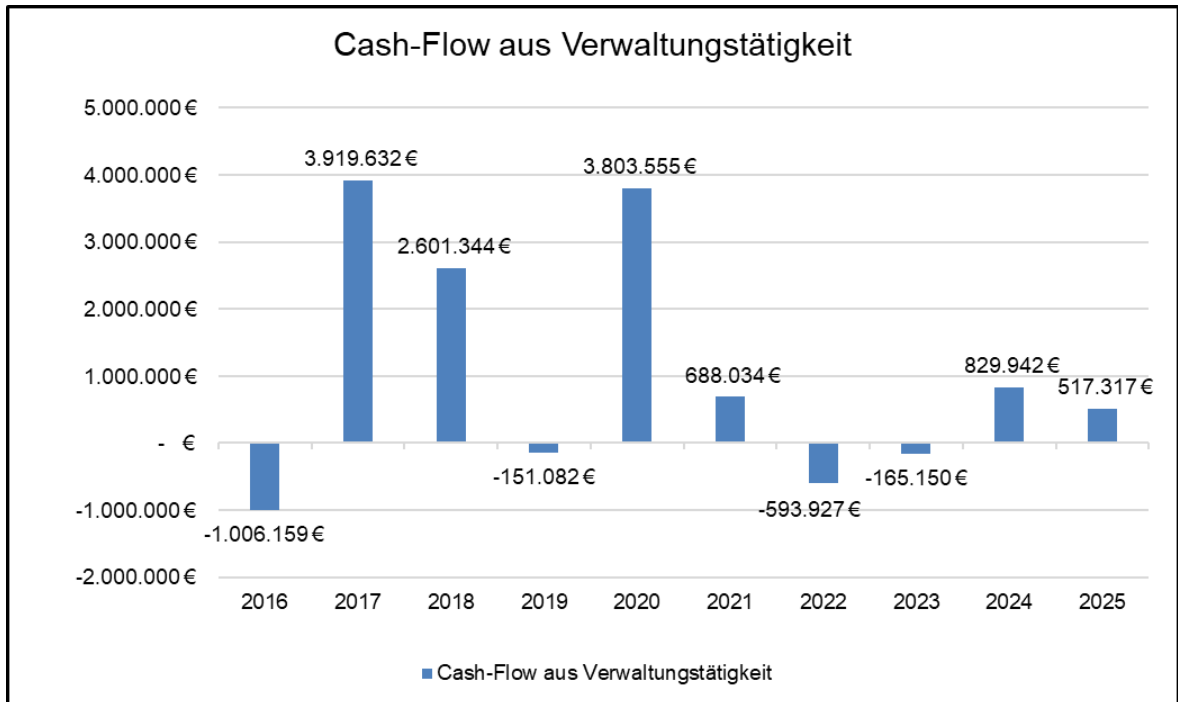
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.857.180 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.299.280 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 3.442.100 €

Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 4.036.027 €
---	----------------------

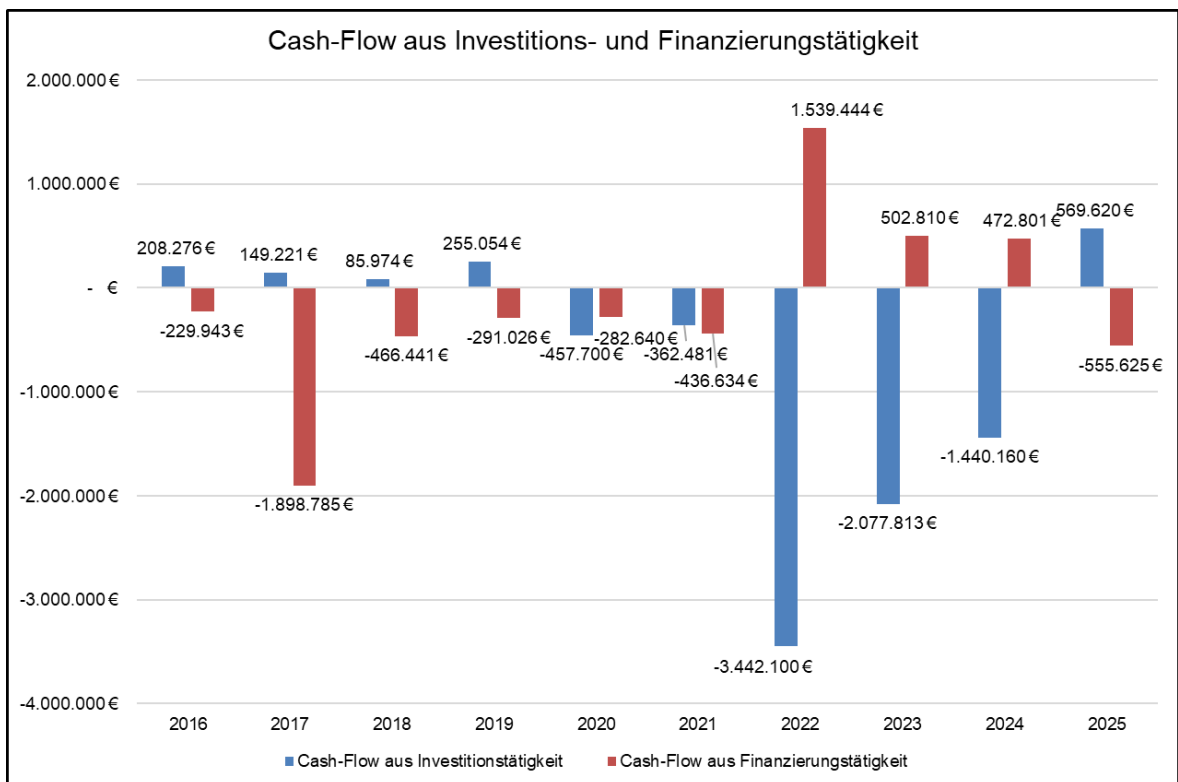
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.539.444 €
---	--------------------

Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	- 2.496.583 €
--	----------------------

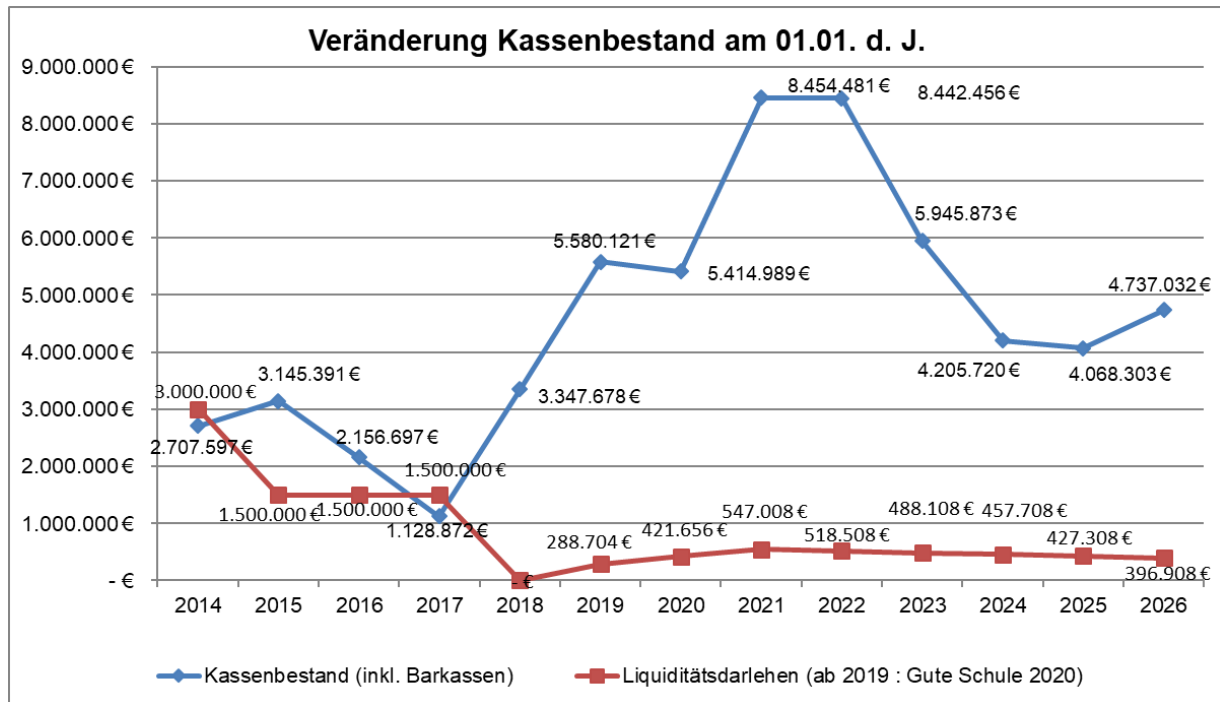
Kassenlage



(Ist-Werte: 2016 - 2021, Planwerte: 2022 - 2025)



(Ist-Werte: 2016 - 2021, Planwerte: 2022 - 2025)



3.3 Künftige Entwicklung

Die Planansätze bei den Erträgen des Haushaltsjahres 2021 wurden durch Mehrerträge bei den Gewerbesteuern, den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Ausgleichzahlungen FlüAG und die Pauschalzuweisung des Hochsauerlandkreises überschritten. Diese sind insbesondere die Ursache für den Jahresüberschuss 2021.

Inwieweit sich für die Städte und Gemeinden durch die Wirtschaftslage in den Folgejahren dauerhaft weitere finanzielle Verbesserungen ergeben, bleibt abzuwarten. Die Ansätze der Ertragsseite in den Jahren 2022 bis 2025 wurden daher vorsichtig berechnet bzw. geschätzt.

In Folge der COVID-19-Pandemie wurden auch für das Haushaltsjahr 2022 (und im Rahmen der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2023) COVID-19-Belastungen prognostiziert und als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung aufgenommen werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Diese Aktivierung erfolgt mittels des

außerordentlichen Ertrages und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung. Die mit dem Jahresabschluss anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben bzw. ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Dadurch werden die Ergebnispläne der Haushaltsjahre 2022 – 2023 nicht durch die COVID-19-Belastungen beeinflusst; allerdings zu Lasten weiterer Abschreibungen bzw. Buchungen gegen das Eigenkapital in bzw. ab dem Haushaltsjahr 2025.

Die Unterstützungen jedoch, die die Kommunen von Land und Bund primär erwarten, besteht in echten Finanzhilfen. Die vorgenannte buchhalterische Hilfe in den Haushaltsjahren 2022 – 2023 hat keine positiven Auswirkungen auf die liquiden Mittel einer Kommune.

Derzeit fehlen notwendige Signale von Bund und Land zu echten Finanzhilfen, so dass keine Aussage über die weitere Entwicklung bzw. die Höhe möglicher Hilfen, und dadurch möglicher Entlastungen des Haushaltes der Gemeinde Bestwig getroffen werden können.

Die ermittelte COVID-19-Belastung 2022 beinhaltet überwiegend pandemiebedingte Gewerbesteuerrückgänge, die sich im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2023 fortschreiben.

Die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie und insbesondere die damit verbundenen Gewerbesteuerrückgänge müssen abgewartet werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Pandemie ein schnelles Ende findet und sich die Gewerbesteuererträge der Gemeinde Bestwig ebenso wie die weitere Steuerkraft wieder deutlich auf ihr altes Niveau oder darüber hinaus verbessern, damit die Gemeinde Bestwig möglichst ohne Schlüsselzuweisungen (abundant) ihre Haushalte kalkulieren kann.

Darüber hinaus ist es ein ständiger Prozess, mögliche projektbezogene Fördermöglichkeiten von Bund und Land zu prüfen und zeitnah in Anspruch zu nehmen, um Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Bestwig für die Dorfentwicklung,

die Sicherung der Infrastruktur und der bestehenden Freizeitangebote für alle Bevölkerungsgruppen gering zu halten.

Kostenrechnende Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen sind regelmäßig zu prüfen bzw. umzusetzen.

Auch wenn die Gemeinde Bestwig seit dem Haushaltsjahr 2021 nicht mehr in der Haushaltsicherung ist, sollten die in den vergangenen Jahren im Haushaltssicherungskonzept aufgestellten, möglichen Konsolidierungsmaßnahmen für weitere zukünftige Haushaltsplanungen nicht außer Acht gelassen und zumindest teilweise auch weiter berücksichtigt werden.

Die ständig intern überwachte Haushaltswirtschaft wird durch das vom Rat gebildete Haushaltsbegleitgremium begleitet. Diesem Gremium gehören an:

Der Bürgermeister und der Kämmerer sowie je zwei Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen der CDU und der SPD sowie ein Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. In diesem Gremium wird verwaltungsseitig regelmäßig (ca. 6 Sitzungen pro Jahr) über die Veränderungen der sogenannten großen Haushaltspositionen sowie des lfd. Gesamthaushaltes berichtet. Weiterhin erfolgt eine Information des Rates über die finanzielle Lage durch einen Finanzzwischenbericht (zu Beginn der 2. Jahreshälfte) bzw. Mitteilungen des Kämmerers.

4. Ausblick

4.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bestwig ist dadurch geprägt, dass sie fortlaufend auf eine zukunftsorientierte und die stetige Aufgabenerfüllung abzielende Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen ausgerichtet ist.

Politik und Verwaltung haben ihre Entscheidungen in den vergangenen Jahren stets darauf ausgerichtet, eine Haushaltssicherung zu vermeiden bzw. diese schnellst-

möglich wieder zu beenden. Diese restriktive Haushaltsführung bezieht sich im gleichen Maße auf die Investitionen sowie das sehr restriktiv gehaltene Schuldenmanagement.

Auch die Mittelveranschlagung für das Jahr 2022 berücksichtigt eine äußerst spitze Berechnung der Ansätze ohne Reserven.

Grundlage für die errechneten Planwerte sind die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021 und die Orientierungsdaten des Landes für 2022 ff. unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten. Die Ermittlung der Daten erfolgte auf der Ebene der Produktsachkonten; die Ergebnisse wurden in zusammengefasster Form in die Teilpläne übernommen.

Aufgrund der Planung des Haushaltsjahres 2022 kann festgestellt werden, dass der (fiktive) Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Darüber hinaus ist keine nach § 76 Abs. 1 GO NRW neu ausgelöste Haushaltssicherungskonzept-Pflicht in der mittelfristigen Ergebnisplanung (2023 – 2025) erkennbar.

Entwicklung der Ausgleichsrücklage 2006 bis 2020

01.01.2006		3.413.375 €
	Änderung 2008	+ 310.154 €
31.12.2006	- 863.756 €	2.859.773 €
31.12.2007	213.287 €	3.073.060 €
31.12.2008	294.294 €	3.367.355 €
31.12.2009	- 836.243 €	2.531.112 €
31.12.2010	- 1.519.721 €	1.011.391 €
31.12.2011	- 504.007 €	507.384 €
31.12.2012	- 507.384 €	- €
31.12.2013	- €	- €
31.12.2014	83.042,56 €	83.042,56 €
31.12.2015	- 83.042,56 €	- €
31.12.2016	- €	- €
31.12.2017	3.165.688,46 €	3.165.688,46 €
31.12.2018	1.878.961,90 €	5.044.650,36 €
31.12.2019	- €	5.044.650,36 €
31.12.2020	- €	5.044.650,36 €

Unter Berücksichtigung der Angaben im Haushaltsplan 2022 kann bis 2025 die Ausgleichsrücklage zur Deckung der jährlichen Fehlbeträge herangezogen werden. Aufgrund der vorangegangenen positiven Jahresabschlüsse kann der Jahresüberschuss 2021 der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

4.2 Haushaltskonsolidierung

Der Jahresüberschuss 2021 soll gem. § 75 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 96 GO NRW der allgemeinen Rücklage (Isolierung COVID-19-Belastung) i. H. v. 825.067,81 € zugeführt werden. Aufgrund des Jahresüberschuss 2021 ist der Haushalt 2021 ausgeglichen im Sinne von § 75 Abs. 2 GO NRW.

Aufgrund der vor einigen Jahren für die kleinen kreisangehörigen Städte und Gemeinden (ländlicher Raum) vorgenommenen nachteiligen Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Leistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz, die bis heute nur unzureichend wieder rückgängig gemacht wurden, besteht für die Gemeinde Bestwig nach wie vor eine schwierige Finanzlage.

Nach dem Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2021 kann auch für 2022 wieder der (fiktive) Haushaltsausgleich erreicht werden. Es ist ständig erforderlich, unvermeidbare und nicht beeinflussbare Aufwendungen durch Sparbemühungen zu kompensieren. Ein echter zusätzlicher Abbau bestehender Fehlbeträge ist dabei nur bedingt möglich. Daher besteht auch weiterhin für Politik und Verwaltung ein „Sparzwang“.

Die guten Jahresabschlüsse (Überschüsse) der Haushaltsjahre 2017 bis 2020 führten dazu, dass die Gemeinde Bestwig ihre Ausgleichsrücklage deutlich aufstocken konnte. Dies ermöglicht nunmehr, entstehende Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung und -planung (bis 2025) durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken. Die Verpflichtung gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW „Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. [...]“ gilt dadurch als erfüllt.

Für das Haushaltsjahr 2022 können aufgrund der derzeit vorliegenden Angaben und Orientierungsdaten gegenüber dem Vorjahr höhere Erträge geplant werden, während sich die Aufwendungen nach den Planungen nur unwesentlich verändern.

Die weitere Entwicklung der Folgen der COVID-19-Pandemie bleibt abzuwarten. Es sollte jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Wirtschaft nach der Pandemie wieder positiv entwickelt und auch in der Gemeinde Bestwig wieder deutliche Steigerungen der Gewerbesteuererträge erwartet werden können.

Die erheblichen Schwankungen in der Höhe der Steuerkraft der Gemeinde Bestwig, die in den letzten Jahren vom Durchschnitt des Landes und des Kreises deutlich abweichen, erschweren eine zukunftsorientierte Finanzplanung. Aus den Ergebnissen der Vorjahre lassen sich derzeit keine Durchschnittswerte ableiten, die als Grundlage für die Planungen der nächsten Haushaltjahre herangezogen werden könnten. Von daher erfolgt eine Fortschreibung der Haushaltsansätze in der Finanzplanung überwiegend auf Basis der Orientierungsdaten.

Bemühungen der vergangenen Jahre, einen Eigenkapitalverzehr dauerhaft vorzubeugen, um zu verhindern, dass zunehmend Fremdfinanzierungen der gemeindlichen Betätigungen und Maßnahmen erforderlich sind, müssen weiter fortgesetzt werden. Im Haushaltsbegleitgremium der Gemeinde Bestwig sind mögliche Maßnahmen dafür regelmäßig zu prüfen und zu beraten.

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen sind regelmäßig umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und sofort für die jeweiligen Haushaltsjahre zu beschließen, damit der Haushalt zukünftig wieder strukturell ausgeglichen ist.

4.3 Personalaufwendungen

Weiterhin ist eine restriktive Personalstruktur zu berücksichtigen.

4.4 Verschuldung

Grundsätzlich ist, wie in den vergangenen Jahren, eine Nichterhöhung der Nettoneuverschuldung (Tilgungsleistung = Kreditaufnahme) anzustreben. Unter Berücksichtigung des aktuellen Zahlenwerkes ergibt sich im Jahr 2022 eine rechnerische Neuverschuldung i. H. v. 1.539.444 €.

4.5 Fazit

Die Finanzentwicklung zwingt zu einer kontinuierlichen Aufgabenkritik und der Bildung von Schwerpunkten bei allen Aktivitäten im laufenden Jahr, sowie in den folgenden Haushaltsjahren. Das bedingt die Formulierung von Prioritäten auf der Grundlage der Aufgaben der Gemeinde Bestwig. Der produktorientierte Haushalt

bietet dafür im neuen Rechnungswesen eine gute Grundlage. Ein bedeutsames Ziel ist es, durch Einsatz finanzieller Mittel die guten Standards im Schulbereich der Gemeinde zu erhalten und die Infrastruktur sowie die Freizeitangebote für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern und zu verbessern.

5. Organe und Mitgliedschaften:

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW werden am Schluss des Lageberichtes für den Bürgermeister und Kämmerer sowie für die Ratsmitglieder folgende Angaben gemacht:

- Familienname, Vorname
- ausgeübter Beruf
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes
- Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Die Vorschrift dient dazu, insbesondere gegenüber Bürgerinnen und Bürgern die Verantwortlichkeiten für den Jahresabschluss hervorzuheben. Gleichzeitig wird über die o. a. Pflichtangaben auf mögliche typische Interessenkonflikte hingewiesen, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und dafür von Bedeutung sind. Auf die entsprechende Anlage zum Lagebericht wird verwiesen.

Bestwig, 24.06.2022

Aufgestellt:

(gez. Kohlmann)

Kämmerer

Bestätigt:

(gez. Péus)

Bürgermeister

Organe und Mitgliedschaften zum 31.12.2021 (Nachweis gem. § 95 Abs. 3 GO NRW)

Familienname	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft	
			Funktion	Gremium
Péus	Ralf	Bürgermeister	Geschäftsführer	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH
			Betriebsleiter	Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig
			Vorsitzender	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) - Verbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) - Rechnungsprüfungsausschuss
			Stv. Mitglied	Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) - Verwaltungsrat
			Stv. Mitglied	SIT GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Lenkungskreis der Regionalagentur Hellweg-Hochsauerland
			Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
			Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Hauptausschuss
			Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Risikoausschuss
			Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Strukturkommission
			Vorsitzender	Kuratorium Stiftung Bestwig
			Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Vorstand
			Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Gesellschafterversammlung
			Stv. Vorsitzender	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Mitglied	HochsauerlandEnergie - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Aufsichtsrat
			Mitglied	Siedlungs- und Baugenossenschaft Meschede - Aufsichtsrat
			Vorsitzender	Siedlungs- und Baugenossenschaft Meschede - Rechnungsprüfungsausschuss
			Stv. Mitglied	Agentur für Arbeit Meschede-Soest - Verwaltungsausschuss
			Vorsitzender	Gesundheitszentrum St. Alfried, Berlar - Aufsichtsrat
			Mitglied	GVV Kommunal Köln - Regionalbeirat Arnsberg
			Stv. Mitglied	Sauerland-Tourismus e.V. - Arbeitskreis Marketing
			Mitglied	Förderverein der Wasserfreunde - Beirat
			Mitglied	Arbeitsmarktpolitischer Beirat HSK
			Stv. Mitglied	Telekommunikationsgesellschaft HSK mbH (TKG) - Aufsichtsrat
			Mitglied	Städte- und Gemeindebund NRW - Hauptausschuss
			Mitglied	LEADER "4 mitten im Sauerland" - Vorstand
			Mitglied (kooptiert)	Förderverein des Sauerländer Besucherbergwerkes Ramsbeck - Vorstand
Beisitzer (kooptiert)	CDU Fraktion - Fraktionsvorstand			
Beisitzer (kooptiert)	CDU Gemeindeverband Bestwig			
Beisitzer (kooptiert)	CDU Ortsverband Velmede-Bestwig			

Organe und Mitgliedschaften zum 31.12.2021 (Nachweis gem. § 95 Abs. 3 GO NRW)

Familienname	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft	
			Funktion	Gremium
Kohlmann	Klaus	Allgemeiner Vertreter des BM	Stv. Betriebsleiter	Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig
			Stv. Mitglied	Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) - Versbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
			Stv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Vorstand
			Stv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Gesellschafterversammlung
			Stv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
			Stv. Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
Bathen	Ulrich	Dachdeckermeister	Stv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
Besse	Barbara	Diplom-Sozialarbeiterin	Fehlanzeige	
Blüggel	Franz-Josef	Rentner	Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH
			Mitglied	Gesellschaft für Abfallwirtschaft HSK mbH
			Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
Bracht	Leonie	Auszubildende	Fehlanzeige	
Bracht	Martin	Sozialvers.fachangestellter	Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
			Mitglied	Abfallentsorgungsbetrieb HSK - Betriebsausschuss
			Mitglied	Abfallwirtschaft GAH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Zweckverband
			Stv. Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK
			Stv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Vorstand
Brockhoff	Alexander	Ingenieur (M.Eng.)	Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
Clancy	Judith	Industriekauffrau	Fehlanzeige	
Deutschbein	Holger	Verwaltungsbeamter	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
			Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
Eikeler	Peter	Standortleiter Karolinen-Hospital Hüsten	Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Mitglied	HochsauerlandEnergie GmbH - Aufsichtsrat
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
Ergün	Üwen	Geschäftsführer	Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
Fritsch	Manuel	Gewerkschaftssekretär	Stv. Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
Gerhards	Michael	Pensionär	Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
Hegener	Christian	Taxiunternehmer	Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
Heimes	Thomas	Land- und Forstwirt	Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
Hogrebe	Burkhard	Dachdeckermeister	Stv. Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
Kaminski	Bruno	exam. Krankenpfleger	Stv. Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
Kettner	Martin	Techniker	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
Menke	Michael	Student	Fehlanzeige	
Meschede	Johannes	Projektingenieur	Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
			Stv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Stimmgruppendelegierter	Ruhrverband - Versbandsversammlung
Mikitta	Ulrike	Hygienekontrollleurin	Fehlanzeige	
Rosel	Andrea	Krankenschwester	Stv. Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
Salinus	Jörg	Elektrotechniker	Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
Scheidt	Matthias	Kaufmann/Unternehmer	Mitglied	Entwicklungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH - Gesellschafterversammlung
Schüttler	Paul	Sprengmeister	Stv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
Sommer	Markus	Bankkaufmann	Fehlanzeige	
Sommer	Paul Theo	Polizeibeamter i.R.	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung
			Stv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
Wiese	Eva	Architektin	Stv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
Yildiz	Esther	Sachbearbeiterin	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Versbandsversammlung

NKF-Kennzahlen NRW

Wertgrößen zur Ermittlung von Kennzahlen

	Gemeinde Bestwig					
	Vorvorjahr (IST)			3. Planjahr		
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	HHJ			Haushaltsausgleich		
Haushaltsjahr						
Daten aus dem Ergebnisplan / der Ergebnisrechnung						
Erträge aus Steuern und ähnl. Abgaben (Umlageverbände: Allg.Umlagen)	13.981.721	14.384.830	13.381.000	14.155.000	14.917.000	15.535.000
Erträge aus Zuwendungen	5.690.899	3.218.042	4.245.528	3.975.111	4.346.231	3.627.230
Ordentliche Erträge	23.395.417	21.639.642	21.099.399	21.551.459	22.654.239	22.577.258
Personalaufwendungen	4.243.308	3.867.034	4.013.143	4.091.160	4.150.464	4.136.140
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.662.968	3.729.572	4.324.150	4.064.326	3.998.455	3.964.156
Bilanzielle Abschreibungen	2.026.468	2.014.919	2.324.380	2.420.230	2.433.010	2.535.890
Transferaufwendungen	9.573.473	9.808.016	9.723.732	9.954.832	10.091.902	10.266.272
Ordentliche Aufwendungen	21.443.668	21.501.646	22.197.455	22.292.168	22.463.796	22.652.861
Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	516.695	339.626	372.000	388.000	387.000	381.000
Finanzergebnis	-318.897	-294.376	-338.400	-354.400	-353.400	-347.400
Außerordentliches Ergebnis	762.319	981.448	1.190.100	934.000	0	0
Daten aus dem Finanzplan / der Finanzrechnung						
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.803.555	688.034	-593.927	-165.150	829.942	517.317
Bilanzdaten	Schlussbilanz 31.12.2020			Schlussbilanz 31.12.2023		
Status der Bilanz	vom Rat festgelegt	vom BM bestätigt				
Infrastrukturvermögen	15.736.080	15.722.667				
Anlagevermögen	49.733.780	50.148.269				
Liquide Mittel	8.454.481	8.442.456				
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0				
Allgemeine Rücklage	11.360.871	12.124.688	12.949.755	12.949.755	12.949.755	12.949.755
Ausgleichsrücklage	5.044.650	6.677.503	6.431.147	6.270.038	6.107.081	5.684.078
Eigenkapital gesamt	18.800.692	19.627.258	19.380.902	19.219.793	19.056.836	18.633.833
Sonderposten für Zuwendungen	13.876.874	14.335.742				
Sonderposten für Beiträge	5.095.271	4.992.687				
Pensionsrückstellungen	9.356.891	9.469.698				
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0				
Fremdkapital gesamt	21.965.280	22.034.736				
Bilanzsumme	61.310.151	62.553.468				
Sonstige Daten						
Anlagevermögen: Zugänge im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	2.347.207	2.361.728				
Anlagevermögen: Zuschreibungen im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	0	0				
Anlagevermögen: Abgänge im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	183.938	58.828				
Anlagevermögen: Abschreibungen im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	2.026.468	2.014.919				
Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (Verbindlichkeitspiegel)	4.878.962	4.311.061				
Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren (Verb.-Spiegel)	1.721.772	1.573.717				
Forderungen mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (Forderungsspiegel)	1.330.971	1.650.631	1.635.671	1.676.741	1.680.901	1.781.280
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Summenbildung)	530.774	456.593	380.500	412.800	442.100	461.900
Steuerteilungen (GewSt.-Umlage, Finanzierungsbet.Fonds Dt. Einheit)	2.395.171	825.068	-246.356	-161.109	-162.957	-423.003

NKF-Kennzahlenset NRW

Eckdaten zur Gemeinde (GV)

Gemeinde (GV):	Gemeinde Bestwig
Körperschafts-Status:	Sonstige Gemeinde
Einwohnerzahl:	10.525
Haushaltssituation:	Haushaltsausgleich
Sog. Optionskommune:	Ja
Bilanzsumme:	€
Höhe der Allgemeinen Rücklage:	12.124.688 €
Höhe der Ausgleichsrücklage:	€
Jahresergebnis (2021)	825.068 €

NKF-Kennzahlenset NRW

Gemeinde (GV): Gemeinde Bestwig

Kennzahl	IST		Plan		Plan		Plan		
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Aufwandsdeckungsgrad	109,1%	100,6%	95,1%	96,7%	100,8%	99,7%			
Eigenkapitalquote 1	30,7%	31,4%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.			
Eigenkapitalquote 2	61,6%	62,3%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.			
Fehlbetragsquote	-14,6%	-4,4%	1,3%	0,8%	0,9%	2,3%			
Infrastrukturquote	25,7%	25,1%							
Abschreibungsintensität	9,5%	9,4%	10,5%	10,9%	10,8%	11,2%			
Drittfinanzierungsquote	65,7%	81,9%	70,4%	69,3%	69,1%	70,2%			
Investitionsquote	106,2%	113,9%							
Anlagendeckungsgrad 2	104,6%	105,2%							
Dynamischer Verschuldungsgrad	3,1	17,5							
Liquidität 2. Grades	271,1%	235,6%							
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	6,1%	6,8%							
Zinslastquote	2,4%	1,6%	1,7%	1,7%	1,7%	1,7%			
Netto-Steuerquote/ Allg. Umlagenquote	58,8%	65,8%	62,7%	65,0%	65,2%	68,2%			
Zuwendungsquote	24,3%	14,9%	20,1%	18,4%	19,2%	16,1%			
Personalintensität	19,8%	18,0%	18,1%	18,4%	18,5%	18,3%			
Sach- und Dienstleistungsintensität	17,1%	17,3%	19,5%	18,2%	17,8%	17,5%			
Transferaufwandsquote	44,6%	45,6%	43,8%	44,7%	44,9%	45,3%			

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Bestwig:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bestwig – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Bestwig unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde Bestwig abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde Bestwig die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage der Gemeinde Bestwig und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde Bestwig zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Gütersloh, am 24. Juni 2022

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer



Lüke
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

A. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

<u>Name:</u>	Gemeinde Bestwig
<u>Hauptsatzung:</u>	Die Hauptsatzung wurde durch den Rat der Gemeinde Bestwig am 02.11.1999 beschlossen. Es gilt die Hauptsatzung in der aktuellen Fassung vom 09.09.2021.
<u>Haushaltsjahr:</u>	Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
<u>Bürgermeister:</u>	Seit 6. Dezember 2005: Herr Ralf Péus
<u>Rat:</u>	<p>Dem Rat der Gemeinde Bestwig gehören zum 31. Dezember 2021 insgesamt 29 Ratsmitglieder an.</p> <p>Es gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Bestwig vom 2. November 1999 in der geänderten Fassung vom 19. November 2020.</p> <p>Die Namen der gewählten Mitglieder des Rates sind in dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht unter Beachtung des § 95 Abs. 2 GO NRW benannt.</p>
<u>Ausschüsse der Gemeinde:</u>	<p>Der Rat der Gemeinde Bestwig hat u.a. folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none">– Betriebsausschuss für das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig– Bürgerausschuss– Gemeindeentwicklungsausschuss– Haupt- und Finanzausschuss– Rechnungsprüfungsausschuss– Schulausschuss– Tourismusausschuss– Wahlausschuss– Wahlprüfungsausschuss

Sondervermögen:

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig. Das Abwasserwerk gehört zu 100 % zur Gemeinde Bestwig.

B. Darstellung der steuerlichen Verhältnisse

Die Gemeinde Bestwig ist als juristische Person des öffentlichen Rechtes gemäß § 1 Abs. 1 KStG lediglich mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt steuerpflichtig.

Analyse der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzlage

1. Ertragslage

1.1 Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses 2021

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2021 und 2020 dargestellt und wie folgt analysiert:

	2021	2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	14.385	13.982	403
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.218	5.691	-2.473
Sonstige Transfererträge	0	144	-144
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.061	1.806	255
Privatrechtliche Leistungsentgelte	351	293	58
Kostenerstattungen und -umlagen	764	768	-4
Sonstige ordentliche Erträge	719	578	141
aktivierte Eigenleistungen	143	134	9
Ordentliche Erträge	21.641	23.396	-1.755
Personalaufwendungen	3.867	4.243	-376
Versorgungsaufwendungen	458	452	6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.730	3.663	67
Bilanzielle Abschreibungen	2.015	2.026	-11
Transferaufwendungen	9.808	9.573	235
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.624	1.486	138
Ordentliche Aufwendungen	21.502	21.443	59
Ordentliches Ergebnis	139	1.953	-1.814
Finanzerträge	45	198	-153
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	340	517	-177
Finanzergebnis	-295	-319	24
Außerordentliche Erträge	981	762	219
Außerordentliches Ergebnis	981	762	219
Jahresergebnis	825	2.396	-1.571

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

Erträge aus Steuern und ähnliche Abgaben

	2021	2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
<u>Realsteuern gemäß § 3 Abs. 2 AO</u>			
Gewerbsteuer	5.806	5.965	-159
Grundsteuer	1.528	1.525	3
	<u>7.334</u>	<u>7.490</u>	<u>-156</u>
<u>Gemeinschaftssteuern</u>			
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.297	4.723	574
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.220	1.142	78
	<u>6.517</u>	<u>5.865</u>	<u>652</u>
<u>Sonstige</u>			
	<u>534</u>	<u>627</u>	<u>-93</u>
	<u>14.385</u>	<u>13.982</u>	<u>403</u>

Die für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten steuerlichen Hebesätze belaufen sich für die Grundsteuer A auf 246 % (Vorjahr: 246 %), die Grundsteuer B auf 488 % (Vorjahr: 488 %) und die Gewerbesteuer auf 460 % (Vorjahr: 460 %).

Der Rückgang der Gewerbesteuererträge ist im Wesentlichen auf die Corona Pandemie zurückzuführen.

Die Anteile der Gemeinde an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer werden anhand von Schlüsselzahlen auf Landesebene festgelegt.

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** gliedern sich wie folgt auf:

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

	2021	2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Schlüsselzuweisungen	594	2300	-1706
Gewerbesteuerausgleichszuweisung	0	928	-928
Erträge Auflösung Sonderposten	965	884	81
Zuweisungen und Zuschüsse			
vom Land	1.556	1.554	2
vom Bund	103	25	78
	<u>3.218</u>	<u>5.691</u>	<u>-2.473</u>

Die **Schlüsselzuweisungen** wurden aufgrund der Steuerkraftmesszahl in oben genannter Höhe zugewiesen.

Die **Gewerbesteuerausgleichszuweisung** wurde im Vorjahr vom Bund und vom Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt, um die Ausfälle an Gewerbesteuern zu kompensieren. Es handelte sich hierbei um eine einmalige Zahlung.

Die **Erträge aus der Auflösung** von Sonderposten aus Zuwendungen ergeben sich in Höhe der auf die bezuschussten und geförderten Anlagegegenstände entfallenden anteiligen Abschreibungen. Insoweit werden diese bilanziellen Abschreibungen erfolgsneutral gestellt.

Die **Zuweisungen und Zuschüsse** beinhalten insbesondere die Erträge aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (549 T€; Vorjahr: 545 T€) sowie die Einheitslastenabrechnung (386 T€, Vorjahr: 469 T€).

Die **Sonstigen Transfererträge** betreffen im Vorjahr konsumtiv vereinnahmte Mittel aus dem Programm NRW.Bank.Gute Schule 2020.

Die Erträge aus **Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** setzen sich wie folgt zusammen:

öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2021	2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Benutzungsgebühren	1.536	1.312	224
Verwaltungsgebühren	81	59	22
Erträge Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	404	398	6
Sonstige	40	37	3
	<u>2.061</u>	<u>1.806</u>	<u>255</u>

Der Anstieg bei den Benutzungsgebühren entfällt vor allem auf gegenüber dem Vorjahr höhere Auflösungen bei Sonderposten aus Gebühren (+232 T€). Diese kamen durch hohe Verluste in den Bereichen Abfallbeseitigung und Winterdienst zustande.

Der Anstieg der **Privatrechtlichen Leistungsentgelte** resultiert insbesondere aus höheren Mieteinnahmen durch höhere Flächenvermietung im Schulzentrum (Sekundarschule).

Erträge aus **Kostenerstattungen und -umlagen** im Einzelnen:

	2021	2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Erstattungen			
- von Gemeinden sowie Gemeindeverbänden	161	161	0
- vom Bund	375	360	15
- vom Land	41	29	12
- von privaten Unternehmen	117	158	-41
- übrige Erstattungen	70	60	10
	<u>764</u>	<u>768</u>	<u>-4</u>

Die Erstattungen von Gemeinden sowie Gemeindeverbänden betreffen im Wesentlichen Erstattungen der Stadt Meschede für die Unterhaltung der touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“. Die Erstattungen des Bundes setzen sich insbesondere aus Personalkostenerstattungen aus dem SGB II Bereich zusammen.

Die **Sonstigen ordentlichen Erträge** ergeben sich wie folgt:

	2021	2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Konzessionsabgaben	284	296	-12
Auflösung von Wertberichtigungen	0	0	0
Auflösung von Rückstellungen	306	152	154
Mahngebühren, Säumniszuschläge	32	33	-1
Übrige ordentliche Erträge	97	97	0
	<u>719</u>	<u>578</u>	<u>141</u>

Die Auflösung von Rückstellungen beinhaltet vor allem Auflösungen von Pensions- und Beihilferückstellungen i. H. v. 254 T€

Die **Personalaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Dienstaufwendungen			
- Beamtenbezüge	716	740	-24
- Tariflich Beschäftigte	2.157	2.188	-31
	<u>2.873</u>	<u>2.928</u>	<u>-55</u>
Beiträge zur Versorgungskasse	171	168	3
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	446	432	14
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	34	34	0
Veränderung der Rückstellungen für Pensionen, für Beihilfen, Altersteilzeit, Überstunden u.ä.	343	681	-338
	<u>3.867</u>	<u>4.243</u>	<u>-376</u>

Der Rückgang im Bereich der Rückstellungen kommt im Wesentlichen aufgrund der Bewertung durch das versicherungsmathematische Gutachten zustande.

Die Personalkennzahlen stellen sich wie folgt dar:

	2021	2020
Personalaufwendungen in T€	3.867	4.243
Vollkräfte (incl. Auszubildende)	56	57
Personalintensität in % <i>$\frac{\text{Personalaufwand} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$</i>	18,0	19,8
Personalaufwand je Vollkraft in €	69.100	74.400

Der Rückgang der Personalaufwendungen ergibt sich insbesondere durch geringere Zuführungen im Bereich der Rückstellungen sowie einem Rückgang der Vollkräfte. Gegenläufig kam es zu tariflichen Steigerungen von durchschnittlich 1,05 %.

Die **Versorgungsaufwendungen** wurden nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz abgerechnet.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** stellen sich wie folgt dar:

	2021	2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Reinigungsaufwendungen	214	235	-21
Schülerbeförderung	105	115	-10
Straßenwinterdienst	140	53	87
Müllbeseitigung	342	330	12
Deponiekosten	631	510	121
Energie, Wasser, Abwasser	603	568	35
Unterhaltungsaufwendungen	1.126	1.207	-81
Sonstige	569	645	-76
	<u>3.730</u>	<u>3.663</u>	<u>67</u>

Hinsichtlich der **bilanziellen Abschreibungen** auf das immaterielle Anlage- und das Sachanlagevermögen verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Die **Transferaufwendungen** gliedern sich wie folgt:

	2021	2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Kreis- und Jugendamtsumlagen	8.120	7.969	151
Sozialtransferleistungen	474	474	0
Krankenhausinvestitionsumlage	159	159	0
Gewerbesteuerumlage	457	531	-74
Fonds Deutsche Einheit	0	0	0
Zuschuss Bergbaumuseum Ramsbeck	191	200	-9
Sonstige	407	240	167
	<u>9.808</u>	<u>9.573</u>	<u>235</u>

Die Höhe der Kreis- und Jugendamtsumlage orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der Kosten des Hochsauerlandkreises.

Die **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
EDV	143	126	17
Versicherungen	125	130	-5
Mieten, Pachten und Leasing	349	365	-16
Wertveränderungen Umlaufvermögen	58	32	26
übrige ordentliche Aufwendungen	949	833	116
	<u>1.624</u>	<u>1.486</u>	<u>138</u>

In den übrigen ordentlichen Aufwendungen ist eine Rückstellung für drohende Verluste aus dem Verkauf des Gewerbegebietes Wiebusch (330 T€) enthalten.

Das **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
<u>Finanzerträge</u>			
Zinserträge	0	0	0
Gewinnausschüttung verbundene Unternehmen	24	47	-23
Verzinsung Gewerbesteuer	21	151	-130
	<u>45</u>	<u>198</u>	<u>-153</u>
<u>Finanzaufwendungen</u>			
Zinsaufwand für Investitionskredite u. „Negativzinsen“	301	310	-9
Zinsaufwand für Kontokorrentverkehr	0	0	0
Zinsaufwand Gewerbesteuer-Erstattungen	39	207	-168
	<u>340</u>	<u>517</u>	<u>-177</u>

Bei den **außerordentlichen Erträgen** handelt es sich um die Isolierung der Covid-19 Belastung.

Die Gemeinde schließt das Haushaltsjahr mit einem um 1.571 T€ niedrigerem **Jahresergebnis** von 825 T€ ab.

1.2 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung

Maßgeblich für die Analyse und Beurteilung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2021 ist die Gegenüberstellung mit dem vom Rat beschlossenen Haushaltsplan (fortgeschriebener Ansatz). Im Folgenden werden auf Basis der Gesamtertragslage der fortgeschriebene Ansatz und das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 gegenübergestellt.

	Planansatz (fortgeschrieben) T€	IST T€	Ver- änderung T€
Steuern und ähnliche Abgaben	12.611	14.385	1.774
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.921	3.218	297
Sonstige Transfererträge	0	0	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.053	2.061	8
Privatrechtliche Leistungsentgelte	382	351	-31
Kostenerstattungen und -umlagen	633	764	131
Sonstige ordentliche Erträge	318	719	401
aktivierte Eigenleistungen	0	143	143
Ordentliche Erträge	18.918	21.641	2.723
Personalaufwendungen	4.143	3.867	-276
Versorgungsaufwendungen	475	458	-17
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.230	3.730	-500
Bilanzielle Abschreibungen	2.194	2.015	-179
Transferaufwendungen	9.937	9.808	-129
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.417	1.624	207
Ordentliche Aufwendungen	22.396	21.502	-894
Ordentliches Ergebnis	-3.478	139	3.617
Finanzerträge	34	45	11
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	394	340	-54
Finanzergebnis	-360	-295	65
Außerordentliche Erträge	2.540	981	-1.559
Außerordentliches Ergebnis	2.540	981	-1.559
Jahresergebnis	-1.298	825	2.123

Die Darstellung zeigt, dass der Planansatz im Ergebnis übertroffen wurde. Für eine Erläuterung der einzelnen Veränderungen verweisen wir auf den Lagebericht der Gemeinde (Anlage 2 unseres Berichtes).

Die wesentlichen Abweichungen lassen sich wie folgt analysieren:

Der Mehrertrag im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben resultiert insbesondere aus gestiegenen Gewerbesteuern.

Bei den Zuwendungen und allgemeine Umlagen hat es im Wesentlichen mehr Zuweisungen vom Land gegeben.

Insgesamt sind die gesunkenen Aufwendungen auf eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung sowie Einsparungen in den Budgets zurückzuführen.

2. Vermögens- und Schuldenlage

In der folgenden Übersicht haben wir die Aktiva und Passiva der Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zusammengefasst.

	31.12.2021	31.12.2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	1.744	762	982
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen	39.188	38.773	415
Finanzanlagen	10.960	10.960	0
Langfristiges Vermögen	51.892	50.495	1.397
Vorräte	193	190	3
Forderungen	1.489	1.722	-233
Liquide Mittel	8.442	8.454	-12
Andere Aktiva	538	449	89
Kurzfristiges Vermögen	10.662	10.815	-153
Gesamtvermögen	62.554	61.310	1.244
Eigenkapital	19.627	18.801	826
Sonderposten	19.683	19.365	318
Langfristige Rückstellungen	9.470	9.357	113
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	5.997	6.453	-456
Andere langfristige Verbindlichkeiten	1.209	1.179	30
Langfristiges Kapital	55.986	55.155	831
Kurzfristige Rückstellungen	1.776	1.550	226
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	455	437	18
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	519	547	-28
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	270	478	-208
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1	1	0
Erhaltene Anzahlungen	2.871	2.333	538
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	52	333	-281
Andere Passiva	624	476	148
Kurzfristiges Kapital	6.568	6.155	413
Gesamtkapital	62.554	61.310	1.244

Die Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit sind ein aufgrund des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes gebildeter Posten, der die Belastungen durch die Corona-Pandemie abbilden und isolieren soll.

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** haben sich in 2021 wie folgt entwickelt:

	2021
	T€
Stand 01.01.	38.773
Zugänge	2.361
Umbuchungen	0
	<hr/> 41.134
Abgänge	10
Abschreibungen	1.936
Stand 31.12.	<hr/> <hr/> 39.188

Die Zugänge des Berichtsjahres gliedern sich wie folgt auf:

	2021
	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	0
Grünflächen, Ackerland	23
Wald, Forsten	23
sonstige unbebaute grundstücke	39
Bauten auf fremden Grund und Boden	0
Schulen	55
Sonstige Dienst-. Geschäfts- und Betriebsgebäude	33
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	62
Brücken und Tunnel	1
Straßennetz	229
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	262
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.628
	<hr/> <hr/> 2.361

Die Zugänge bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betreffen insbesondere die folgenden im Berichtsjahr fertiggestellten Maßnahmen: neue Vereinsräume in der Alten Schule in Nuttlar (307 T€), eine Aussichtsplattform in „Wasserfall“ (91 T€), eine touristische Wegeanbindung in Halden (378 T€) sowie Raumluftechnik an den Schulen in Velmede und Nuttlar (239 T€).

Die **Finanzanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Sondervermögen Abwasserwerk	9.058	9.058	0
Hochsauerlandwasser GmbH	1.694	1.694	0
Freizeitpark Hochsauerland GmbH	67	67	0
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerland mbH	38	38	0
Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH	11	11	0
Fondanteile WVK	37	37	0
Sonstige Ausleihungen	55	55	0
	<u>10.960</u>	<u>10.960</u>	<u>0</u>

Unter den **Vorräten** werden im Wesentlichen Bauplätze bilanziert, die zur Veräußerung vorgesehen sind.

Die **Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Öffentlich-rechtliche Forderungen			
- aus Steuern	575	780	-205
- aus Gebühren und Beiträgen	114	120	-6
- aus Transferleistungen	649	648	1
- Sonstige	143	57	86
	<u>1.481</u>	<u>1.605</u>	<u>-124</u>
Privatrechtliche Forderungen			
- gegen Sondervermögen	0	9	-9
- gegen Beteiligungen	0	23	-23
- gegen den privaten Bereich	8	82	-74
- gegen dem öffentlichen Bereich	0	3	-3
	<u>8</u>	<u>117</u>	<u>-109</u>
	<u>1.489</u>	<u>1.722</u>	<u>-233</u>

Die Abnahme der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Steuern bezieht sich im Wesentlichen auf geringere Forderungen im Bereich der Gewerbesteuern.

Die **Liquiden Mittel** bestehen neben dem Kassenbestand vor allem aus Guthaben auf Giro- und Festgeldkonten. Deren Veränderung wird in der Finanzrechnung dargestellt.

Die **Anderen Aktiva** beinhalten im Wesentlichen aktive Rechnungsabgrenzungsposten (452 T€, Vorjahr: 448 T€).

Das **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	12.124	11.361	762
Ausgleichsrücklage	6.678	5.045	1.633
Jahresergebnis	825	2.395	-1.570
	<u>19.627</u>	<u>18.801</u>	<u>826</u>

Im Berichtsjahr wurden die Erträge der Covid Isolierung aus 2020 i. H. v. 762 T€ der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Das verbleibende Jahresergebnis des Vorjahres (1.633 T€) wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Zum 31. Dezember 2021 beträgt die Eigenkapitalquote 31,4 % (Vorjahr: 30,7 %), unter Berücksichtigung des Sonderpostens aus Zuwendungen und Beiträgen sowie der Sonstigen Sonderposten beträgt die Quote 62,8 % (Vorjahr: 62,3 %).

Die **Sonderposten** stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2021	31.12.2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Sonderposten für Zuwendungen	14.336	13.877	459
Sonderposten für Beiträge	4.993	5.095	-102
Sonstige Sonderposten	354	393	-39
	<u>19.683</u>	<u>19.365</u>	<u>318</u>

Aus dem Vergleich der Sonderposten mit investivem Charakter und dem Sachanlagevermögen zuzüglich der immateriellen Vermögensgegenstände ergibt sich eine Quote aus Fördermitteln und Investitionszuschüssen von 50,2 % (Vorjahr: 49,9 %). Das heißt, dass das bilanzierte immaterielle Anlage- und Sachanlagevermögen in Höhe dieses Anteils durch Investitionszuschüsse Dritter finanziert worden ist. Der verbleibende Anteil (49,8 %; Vorjahr: 50,1 %) wurde durch Fremdkapital (Kapitalmarktdarlehen) und Eigenmittel der Gemeinde finanziert.

Die **langfristigen Rückstellungen** gliedern sich wie folgt:

	31.12.2021	31.12.2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Pensionsrückstellungen			
- Beschäftigte	3.904	4.045	-141
- Versorgungsempfänger	3.342	3.108	234
Beihilferückstellungen			
- Beschäftigte	1.086	1.162	-76
- Versorgungsempfänger	1.138	1.042	96
	<u>9.470</u>	<u>9.357</u>	<u>113</u>

Die zum 31.12.2021 bilanzierten Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beruhen auf 12 aktiven Versorgungsberechtigten (Vorjahr: 13) und 10 passiven Versorgungsempfängern (Vorjahr: 9).

Die insgesamt zum Bilanzstichtag bestehenden **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** haben zu Zinsaufwendungen in Höhe von 301 T€ geführt (inkl. „Negativzinsen“).

Die **Kurzfristigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Rückstellungen für			
- Offene Urlaubsansprüche	157	174	-17
- Überstunden / Zeitguthaben	53	52	1
- Jahresabschluss / Prüfungskosten	111	111	0
- Gewerbesteuerrückerstattung	773	841	-68
- Baugebiet Wiebusch	330	0	330
- Abrechnung Baugebiet Westfeld	0	0	0
- Ausstehende Rechnungen	216	227	-11
- Übrige	136	145	-9
	<u>1.776</u>	<u>1.550</u>	<u>226</u>

Der Rückgang bei der Rückstellung für Gewerbesteuerrückerstattung ist auf eine Teilinanspruchnahme zurückzuführen.

Die Rückstellung für drohende Verluste für das Baugebiet Wiebusch bezieht sich auf voraussichtlich nicht erzielbare Verkaufserlöse.

Bei den übrigen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für Altersteilzeit.

Die ausgewiesenen **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** betreffen das Programm NRW.Bank.Gute Schule 2020.

Die **Anderen Passiva** setzen sich insbesondere aus den Sonstigen Verbindlichkeiten (624 T€; Vorjahr: 476 T€) zusammen. Hier gab es insbesondere einen Anstieg im Bereich der durchlaufenden Gelder (Elternbeiträge, SGB II und SGB XII) von 89 T€ gegenüber dem Vorjahr.

3. Finanzlage

3.1 Liquidität und Deckungsverhältnisse

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€	Ver- änderung T€
Liquide Mittel	8.442	8.454	-12
Kurzfristiges Kapital	6.568	6.155	413
Liquidität I	1.874	2.299	-425
Kurzfristige Forderungen	2.027	2.171	-144
Liquidität II	3.901	4.470	-569
Vorräte	193	190	3
Liquidität III	4.094	4.660	-566

Die Liquidität hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt verschlechtert.

Das Deckungsverhältnis der Finanzierung im langfristigen Bereich stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€	Ver- änderung T€
Langfristiges Kapital	55.986	55.155	831
Langfristiges Vermögen	51.892	50.495	1.397
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	4.094	4.660	-566

Die betriebswirtschaftlich wünschenswerte fristenkongruente Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital ist im Berichtsjahr gegeben. Das Deckungsverhältnis verringerte sich im Jahresvergleich um 566 T€ auf 4.094 T€.

3.2 Analyse der Finanzrechnung 2021

In der Finanzrechnung als direkte Methode der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres, getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit, in der durch das NKF gebotenen Form der direkten Methode dargestellt.

Anhand dieser Finanzrechnung, die diesem Bericht im Jahresabschluss als Anlage 1b beigefügt ist, werden die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen aufgezeigt. Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

	2021	2020
	T€	T€
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	688	3.804
Saldo aus der Investitionstätigkeit	-362	-458
Finanzmittelergebnis	326	3.346
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-437	-283
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-111	3.063
Anfangsbestand an Finanzmitteln am 01.01.	8.454	5.414
<i>Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln</i>	<i>99</i>	<i>-23</i>
Endbestand an Finanzmitteln am 31.12.	<u>8.442</u>	<u>8.454</u>

Das Finanzmittelergebnis ist im Jahresvergleich deutlich gesunken. Dies ist insbesondere auf im Vorjahr höhere Schlüsselzuweisungen sowie auf den Gewerbesteuerausgleich vom Land zurückzuführen. Resultierend daraus ist der Bestand an Finanzmitteln im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Im Folgenden werden der fortgeschriebene Planansatz sowie das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 gegenübergestellt:

	Planansatz	Ist	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.924	688	3.612
Saldo aus der Investitionstätigkeit	-4.987	-362	4.625
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	<u>1.356</u>	<u>-437</u>	<u>-1.793</u>
Bestandsveränderung eigene Finanzmittel	<u>-6.555</u>	<u>-111</u>	<u>6.444</u>

Der Ist-Saldo stellt sich insgesamt deutlich besser dar, als der Planansatz. Die Entwicklung ergibt, verglichen mit dem Planansatz, eine Bestandsveränderung der Finanzmittel von -111 T€.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.